

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 1. November

1995

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften – BhV)	210
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) vom 23. September 1995	236
Kirchengesetz zur befristeten Regelung flexibler Anstellungsformen innerhalb des Pfarrdienstverhältnisses (FLAFG) vom 23. September 1995	236
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – KGMVG) vom 23. September 1995	237
Rechtsverordnung über die Wahlen in die Kirchenvorstände der Kirchenkreissynoden und die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wahlordnung – WAHLO) vom 10. Oktober 1995	238
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen	252
II. Bekanntmachungen	
Änderungstarifvertrag Nr. 23 vom 29. August 1995 zum Kirchlichen Angestelltenvertrag (KAT-NEK)	254
Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 29. August 1995 zum Kirchenlichen Arbeitertarifvertrag (KArbtNEK)	257
Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. August 1995 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende	261
Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. August 1995 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden	261
Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. August 1995 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV-Prakt)	262
Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. August 1995 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	262
Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	263
Berichtigung des Kirchengesetzes über die Bildung des Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wahlgesetz) vom 4. Februar 1995	264
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	264
III. Stellenausschreibungen	265
IV. Personalmeldungen	268

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften – BhV)

Kiel, den 28. Sept. 1995

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Beihilfevorschriften des Bundes einschließlich der Anlage 1 (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV), Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV), Anlage 3 (zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV), Anlage 3 (zu § 8 Abs. 6 BhV) sowie Anhang 3 (zu § 13 Abs. 3 Nr. 2 BhV) in der ab 10. Juli 1995 geltenden Fassung bekannt.

Diese Neuregelung gilt entsprechend für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen (vgl. § 1 Abs. 2 KBesG) und Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 KVersG) sowie sinngemäß für die Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten (vgl. § 2 der Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen).

Nordebisches Kirchenamt

Im Auftrag

Jessen

Az.: 2710 – DI / D 4(41)

*

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften – BhV) in der Fassung vom 10. Juli 1995

Artikel 1

§ 1

Anwendungsbereich,
Zweckbestimmung und Rechtsnatur

(1) Diese Vorschrift regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenversorgung, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

(2) Diese Vorschrift gilt für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst sowie Versorgungsempfänger des Bundes.

(3) Auf die Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden; er ist nicht vererblich.

(4) Beihilfen werden zu den beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamte und Richter,
2. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witwer sowie die in § 23 Beamtenversorgungsgesetz genannten Kinder der in Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen.

(2) Beihilfeberechtigung der in Absatz 1 bezeichneten Personen besteht, wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebühren auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten. Sie besteht auch, wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(3) Als beihilfeberechtigt gelten unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 auch andere natürliche sowie juristische Personen.

(4) Beihilfeberechtigt sind nicht

1. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,
2. Beamte und Richter,
 - a) wenn das Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz) beschäftigt sind,
 - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,
3. Beamte, Richter und Versorgungsempfänger, denen Leistungen nach § 11 Europaabgeordnetengesetz, § 27 Abgeordnetengesetz oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften zustehen.

§ 3

Berücksichtigungsfähige Angehörige

(1) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. der Ehegatte des Beihilfeberechtigten,
2. die im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten.

Hinsichtlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.

(2) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind nicht

1. Geschwister des Beihilfeberechtigten oder seines Ehegatten,
2. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen,
3. die Kinder*) eines Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Geburt eines Kindes.

§ 4

Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen

(1) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt eine Beihilfeberechtigung

*) Ausnahme siehe Rundschreiben vom 18.9.1985 (GMBl S. 524)

1. aus einem Dienstverhältnis die Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger,
 2. aufgrund eines neuen Versorgungsbezugs die Beihilfeberechtigung aufgrund früherer Versorgungsbezüge
- aus.

(2) Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Die Beihilfeberechtigung aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger aus. Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger vor.

(4) Der Beihilfeberechtigung nach beamtenrechtlichen Vorschriften steht der Anspruch auf Fürsorgeleistungen nach § 11 Europaabgeordnetengesetz, § 27 Abgeordnetengesetz oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften, nach § 79 Bundesbeamtengesetz gegen das Bundesisenbahnvermögen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften gleich.

(5) Eine Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften ist gegeben, wenn ein Anspruch auf Beihilfen aufgrund privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach einer den Beihilfevorschriften des Bundes im wesentlichen vergleichbaren Regelung besteht.

(6) Ist ein Angehöriger bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe für Aufwendungen dieses Angehörigen jeweils nur einem Beihilfeberechtigten gewährt.

§ 5

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind nach den folgenden Vorschriften Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte; soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden. Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers sind angemessen bis zur Höhe des Mindestsatzes des im April 1985 geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker, jedoch höchstens bis zum Schwellenwert des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann hierzu Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.

(2) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, daß im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfeberechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser berücksichtigungsfähig ist. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(3) Bei Ansprüchen auf Heilfürsorge, Krankenhilfe, Geldleistung oder Kostenerstattung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sind vor Berechnung der Beihilfe die gewährten Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen gilt der nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch auf 60 vom Hundert erhöhte Zuschuß als gewährte Leistung. Sind

zustehende Leistungen nicht in Anspruch genommen worden, so sind sie gleichwohl bei der Beihilfefestsetzung zu berücksichtigen. Hierbei sind Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel in voller Höhe, andere Aufwendungen, deren fiktiver Leistungsanteil nicht nachgewiesen wird oder ermittelt werden kann, in Höhe von 50 vom Hundert als zustehende Leistung anzusetzen.

Sätze 3 und 4 gelten nicht für Leistungen

1. nach § 10 Abs. 2, 4 und 6 Bundesversorgungsgesetz oder hierauf Bezug nehmende Vorschriften,
2. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einer anderen Person erfaßt werden,
3. der gesetzlichen Krankenversicherung aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis.

Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Personen sind Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers und für von diesem verordnete Arznei- und Verbandmittel ohne Anwendung der Sätze 3 und 4 beihilfefähig.

(4) Nicht beihilfefähig sind

1. Sach- und Dienstleistungen. Als Sach- und Dienstleistung gilt auch die Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung. Bei Personen, denen ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil und dergleichen zum Krankenversicherungsbeitrag gewährt wird oder bei denen sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (§ 240 Abs. 3a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bemißt oder die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben, gelten als Sach- und Dienstleistungen auch

- a) Festbeträge für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel nach dem Fünftes Buch Sozialgesetzbuch,
- b) Aufwendungen – mit Ausnahme der Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus –, die darauf beruhen, daß der Versicherte die beim Behandler mögliche Sachleistung nicht als solche in Anspruch genommen hat.

Dies gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergeleitet sind,

2. gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie Aufwendungen für von der Krankenversicherung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel,
3. die in den §§ 6 bis 10 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) des Ehegatten im Vorvorkalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 35.000 DM übersteigt, es sei denn, daß dem Ehegatten trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder daß die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung). Die Festsetzungsstelle kann in anderen besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Gewährung von Beihilfen zulassen,
4. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind,

5. Aufwendungen für Beamte, denen aufgrund von § 70 Bundesbesoldungsgesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Heilfürsorge zusteht,
6. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung; als nahe Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder der jeweils behandelten Person. Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig,
7. Aufwendungen, die bereits aufgrund eines vorgehenden Beihilfeanspruchs (§ 4 Abs. 2 und 3 Satz 2) beihilfefähig sind,
8. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß anstelle von Sachleistungen eine Kostenerstattung nach § 64 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird,
9. Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch; werden diese nicht nachgewiesen, gelten 15 vom Hundert der gewährten Leistung als Abschlagsbetrag.

(5) Abweichend von Absatz 4 Nr. 4 sind Aufwendungen beihilfefähig, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 87 a Bundesbeamtenengesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruchs auf den Dienstherrn führt.

§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit

(1) Aus Anlaß einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. ärztliche und zahnärztliche Leistungen sowie Leistungen eines Heilpraktikers. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1, von Aufwendungen für zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen nach Anlage 2. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Vorschriften erbracht werden,
2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen, abzüglich eines Betrages für jedes verordnete Arznei- und Verbandmittel von
 - a) 3 DM bei einem Apothekenabgabepreis bis 30 DM, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels,
 - b) 5 DM bei einem Apothekenabgabepreis von 30,01 DM bis 50 DM,
 - c) 7 DM bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 50 DM.

Sind für Arznei- und Verbandmittel Festbeträge festgesetzt, sind darüber hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig; Beträge nach Satz 1 sind vom Festbetrag abzuziehen. Beträge nach Satz 1 sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen für Personen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, für Empfänger von Versorgungsbezügen mit Bezügen bis zur Höhe des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4 Sätze 2, 3 Beamtenversorgungsgesetz) sowie für Schwangere bei ärztlich verordneten Arzneimitteln wegen

Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- a) Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Mund- und Rachentherapeutika,
 - c) Abführmittel,
 - d) Arzneimittel gegen Reisekrankheit,
3. eine vom Arzt schriftlich verordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder – ausgenommen Saunabäder und Aufenthalt in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur –, Massagen, Bestrahlung, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapie. Die Heilbehandlung muß von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Diplom-Psychologen (ausschließlich im Rahmen der Anlage 1 zu Absatz 1 Nr. 1), Krankengymnasten, Logopäden, Masseur oder Masseur und medizinischen Bademeister durchgeführt werden,
 4. Anschaffung (ggf. Miete), Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 3. Dabei kann das Bundesministerium des Innern für einzelne Hilfsmittel Höchstbeträge und Eigenbehalte festlegen,
 5. Erste Hilfe,
 6. die vorstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlung nach § 115 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch; die vollstationären und teilstationären Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV), und zwar
 - a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 BPfIV)
 - aa) Fallpauschalen und Sonderentgelte (§ 11 BPfIV),
 - bb) tagesgleiche Pflegesätze (Abteilungspflegesatz, Basispflegesatz, teilstationärer Pflegesatz – § 13 BPfIV –, Pflegesatz nach § 14 Abs. 5 Satz 5 BPfIV),
 - cc) Entgelte für Sondervereinbarungen – Modellvorhaben – (§ 26 BPfIV),
 - b) Wahlleistungen
 - aa) gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (§ 22 BPfIV),
 - bb) gesondert berechnete Unterkunft (§ 22 BPfIV) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 24 DM täglich sowie andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nummern 1 und 2.
- Bei Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für Leistungen beihilfefähig, die den in Satz 1 genannten entsprechen,

7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige vorübergehende häusliche Krankenpflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung); die Grundpflege muß überwiegen. Daneben sind Aufwendungen für Behandlungspflege beihilfefähig. Bei einer Pflege durch Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwieger-söhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind die folgenden Aufwendungen beihilfefähig

- a) Fahrkosten,
- b) eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen, wenn wegen der Ausübung der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird; eine an Ehegatten und Eltern des Pflegebedürftigen gewährte Vergütung ist nicht beihilfefähig.

Aufwendungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind insgesamt beihilfefähig bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft (Vergütungsgruppe Kr. V der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag),

8. eine Familien- und Haushaltshilfe zur notwendigen Weiterführung des Haushalts des Beihilfeberechtigten bis zu 11 DM stündlich, höchstens 66 DM täglich, wenn die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person wegen einer notwendigen stationären Unterbringung (Nummer 6, § 9 Abs. 7) den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, daß diese Person – ausgenommen Alleinerziehende – nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist, im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person (§ 3 Abs. 1) verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Dies gilt in besonderen Fällen auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung sowie bei Alleinstehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist. Nummer 7 Satz 3 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt einer der in Nummer 7 Satz 3 genannten Personen sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Nummer 9) nicht beihilfefähig,

9. die Beförderung bei Inanspruchnahme ärztlicher, zahnärztlicher Leistungen und Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen (Nummer 3) und für eine erforderliche Begleitung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die Gepäckbeförderung. Höhere Beförderungskosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme ist bei Rettungsfahrten oder dann zulässig, wenn eine anderweitige Beförderung wegen der Schwere oder der Eigenart einer bestimmten Erkrankung oder einer Behinderung unvermeidbar war. Die medizinische Notwendigkeit der anderweitigen Beförderung ist durch eine auf die konkreten Umstände im Einzelfall bezogene Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen. Wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesreisekostengesetz genannte Betrag beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- a) die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
 - b) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn-, Aufenthalts- und Behandlungsort oder in deren Einzugsgebiet im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes,
 - c) die Mehrkosten der Beförderung zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist.
 - d) die Kosten einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise,
10. a) Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen bis zum Höchstbetrag von 50 DM täglich. Ist eine Begleitperson erforderlich, so sind deren Kosten für Unterkunft ebenfalls bis zum Höchstbetrag von 50 DM täglich beihilfefähig. Die Vorschrift findet bei einer Heilkur oder bei kurähnlichen Maßnahmen keine Anwendung,
- b) Unterkunft und Verpflegung bei einer ärztlich verordneten Heilbehandlung in einer Einrichtung, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, bis zur Höhe von 10 DM täglich,
11. Organspender, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, im Rahmen der Nummern 1 bis 3, 6, 8 bis 10, soweit sie bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen; beihilfefähig ist auch der vom Organspender nachgewiesene Ausfall an Arbeitseinkommen. Dies gilt auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen,
12. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode begrenzen oder ausschließen.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für bestimmte ärztliche und zahnärztliche Leistungen, insbesondere der Kieferorthopädie, vom Vorliegen von Indikationen abhängig machen.

(4) Das Bundesministerium des Innern kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ausschließen für

1. Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden,
2. unwirtschaftliche Arzneimittel,
3. Heilbehandlungen und Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis.

Es kann ferner die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die in Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 bezeichneten Heilbehandlungen begrenzen.

§ 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung

(1) Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums. Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig; Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriums, daß für eine erfolgversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist,
3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Satzes 3,
4. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
5. für die Kurtaxe, ggf. auch für die Begleitperson,
6. für den ärztlichen Schlußbericht.

(2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Sanatoriumsbehandlung notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Diese Anerkennung gilt nur, wenn die Behandlung innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheides begonnen wird.

(3) Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist.

Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
3. bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

(4) Sanatorium im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (z.B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

§ 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkur

(1) Aufwendungen für eine Heilkur sind nur beihilfefähig für Beamte und Richter (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) mit Dienstbezügen, Amtsbezügen und Beamte mit Anwärterbezügen.

(2) Aus Anlaß einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens dreißig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrag von 30 DM täglich, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, bis zum Betrag von 25 DM täglich,
3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,

4. für die Kurtaxe, ggf. auch für die Begleitperson,
5. für den ärztlichen Schlußbericht.

(3) Die Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich oder bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist und nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, insbesondere nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes, ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Diese Anerkennung gilt nur, wenn die Behandlung innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheides begonnen wird.

(4) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist. Eine Beschäftigung gilt nicht als unterbrochen während eines Erziehungsurlaubs und der Beurlaubung nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Bundesbeamtengesetz oder § 48 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Deutsches Richtergesetz sowie während einer Zeit, in der der Beihilfeberechtigte ohne Dienstbezüge beurlaubt war und die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
2. wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerem chronischen Leiden, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
3. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
4. wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, daß die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
5. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.

(5) Bei Anwendung des Absatzes 4 Nr. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei

1. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,
2. Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden

der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(6) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muß sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

§ 9

Beihilfefähige Aufwendungen
bei dauernder Pflegebedürftigkeit

(1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für eine notwendige häusliche, teilstationäre oder stationäre Pflege neben anderen nach § 6 Abs. 1 beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig.

(2) Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Erforderlich ist mindestens, daß die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.

(3) Bei einer häuslichen oder teilstationären Pflege durch geeignete Pflegekräfte sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch beihilfefähig die Aufwendungen für Pflegebedürftige

1. der Stufe I bis zu dreißig Pflegeeinsätzen monatlich,
2. der Stufe II bis zu sechzig Pflegeeinsätzen monatlich,
3. der Stufe III bis zu neunzig Pflegeeinsätzen monatlich.

Bei außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand der Stufe III sind auch Aufwendungen für zusätzliche Pflegeeinsätze beihilfefähig, insgesamt höchstens bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft (Vergütungsgruppe Kr. V der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag).

(4) Bei einer häuslichen Pflege durch andere geeignete Personen wird eine Pauschalbeihilfe gewährt. Sie richtet sich nach den Pflegestufen des § 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch und beträgt monatlich

1. in Stufe I 400 DM,
2. in Stufe II 800 DM,
3. in Stufe III 1.300 DM.

Ein aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung zustehendes Pflegegeld und entsprechende Leistungen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften sind anzurechnen. Für Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, werden die Leistungen nach Satz 2 zur Hälfte gewährt.

(5) Wird die Pflege teilweise durch Pflegekräfte (Absatz 3) und durch andere geeignete Personen (Absatz 4) erbracht, wird die Beihilfe nach Absatz 3 und 4 anteilig gewährt.

(6) Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch Leistungen zur Hälfte erhalten, wird zu den Pflegekosten in den Fällen des Absatzes 3 in wertmäßig gleicher Höhe eine Beihilfe gewährt; § 5 Abs. 3 und § 14 sind hierbei nicht anzuwenden. Über diesen Gesamtwert hinausgehende Aufwendungen sind im Rahmen des Absatzes 3 beihilfefähig.

(7) Aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit notwendigen dauernden Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 6 die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder freien gemeinnützigen Anstalten oder Pflegeheimen am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen

1. bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen 200 DM, bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Angehörigen 175 DM, bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Angehörigen 150 DM, wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,
2. bei Alleinstehenden bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen oder nach § 4 Abs. 3 nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

(8) Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund eines ärztlichen Gutachtens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege Stellung nimmt. Bei Versicherten der privaten oder sozialen Pflegeversicherung ist aufgrund des für die Versicherung erstellten Gutachtens zu entscheiden. In anderen Fällen bedarf es eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

§ 10

Beihilfefähige Aufwendungen
bei Vorsorgemaßnahmen

(1) Aus Anlaß von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen die folgenden Aufwendungen beihilfefähig

1. bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden,
2. bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten, bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an die Kosten für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
3. bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an die Kosten für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit. Diese Aufwendungen sind jedes zweite Jahr beihilfefähig.

(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

(3) Beihilfefähig sind Aufwendungen für Schutzimpfungen, ausgenommen jedoch solche aus Anlaß privater Reisen in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11

Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt

(1) Aus Anlaß einer Geburt sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung,
2. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9,
3. für die Hebamme und den Entbindungspfleger,
4. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanter Entbindung in einer Krankenanstalt bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 gepflegt wird; § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 ist anzuwenden,
5. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 6 für das Kind.

(2) Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von 250 DM gewährt. Dies gilt auch, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Beihilfe der Mutter gewährt.

§ 12

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 1.300 DM, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 850 DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer im Sterbemonat nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung oder Schadenersatzansprüche von insgesamt mindestens 2.000 DM zu, so beträgt die Beihilfe 650 DM, beim Tod eines Kindes 425 DM; stehen Ansprüche von insgesamt mindestens 4.000 DM zu, wird keine Beihilfe gewährt. Soweit wegen Gewährung von Sterbe- oder Bestattungsgeldern Schadenersatzansprüche kraft Gesetzes übergehen, werden diese Schadenersatzansprüche nicht neben den Sterbe- oder Bestattungsgeldern im Sinne des Satzes 2 bei der Bemessung der Pauschalbeihilfe berücksichtigt. Bestattungsgeld nach §§ 36 oder 53 Bundesversorgungsgesetz bleibt unberücksichtigt.

(2) Ferner sind beihilfefähig die Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes.

(3) Verbleibt mindestens ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Familienangehöriger oder ein berücksichtigungsfähiges Kind unter fünfzehn Jahren im Haushalt und kann dieser beim Tod des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 8 bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr beihilfefähig.

§ 13

Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen

(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach § 6 und §§ 9 bis 12 handelt und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig, wenn

1. sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, daß die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,
2. die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.

(3) Aus Anlaß einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn

1. durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten nachgewiesen wird, daß die Heilkur wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, und
2. der Kurort im Heilkurortverzeichnis aufgeführt ist und
3. die sonstigen Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

Die Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

(4) Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne sind beihilfefähig bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes, höchstens für eine Entfernung von siebenhundert Kilometern.

§ 14

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe bemißt sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

1. den Beihilfeberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie für den entpflichteten Hochschullehrer 50 vom Hundert,
2. den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilfeberechtigt ist, 70 vom Hundert,
3. den berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 vom Hundert,
4. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, 80 vom Hundert.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 vom Hundert, die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 gelten die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 als Aufwendungen der stationär untergebrachten Person,
2. einer Begleitperson als Aufwendungen des Begleiteten,
3. nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 als Aufwendungen der Mutter,
4. nach § 12 Abs. 3 als Aufwendungen der ältesten verbleibenden Person.

(3) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert. Ab 1. Juli 1994 gilt Satz 1 nur, wenn das Versicherungsunternehmen die Bedingungen nach § 257 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 1 bis 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch erfüllt.

(4) Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Höhe nach gleichen Leistungsansprüchen wie Pflichtversicherte erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der Kassenleistung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes bemisst (§ 240 Abs. 3 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), oder wenn ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens 40 DM monatlich zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird.

(5) Für beihilfefähige Aufwendungen der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Personen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung ein Zuschuß aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses mindestens in Höhe von 80 DM monatlich gewährt wird, ermäßigt sich der Bemessungssatz für den Zuschußempfänger um 20 vom Hundert. Beiträge für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben außer Betracht.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann den Bemessungssatz erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. wenn sich aus der Anwendung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 Härten ergeben oder
3. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

Die oberste Dienstbehörde kann die Zuständigkeit nach Satz 1 auf eine andere Behörde übertragen.

§ 15

Begrenzung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlaß gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung, einer Pflegeversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Hierbei bleiben Leistungen aus Krankentagegeld-, Pflegetagegeld-

und Krankenhaustagegeldversicherungen unberücksichtigt. Dem Grunde nach beihilfefähig sind die in den §§ 6 bis 13 genannten Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, für die im Einzelfall eine Beihilfe gewährt wird. Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 1 unberücksichtigt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Leistungen sind durch Belege nachzuweisen. Soweit Leistungen aus einer Krankenversicherung oder Pflegeversicherung nachweislich nach einem Vomhundertsatz bemessen werden, ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich. In diesem Fall wird die Leistung der Krankenversicherung oder Pflegeversicherung nach diesem Vomhundertsatz von den dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen errechnet. Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen; Aufwendungen nach §§ 8, 9 werden getrennt abgerechnet.

§ 16

Beihilfen beim Tod des Beihilfeberechtigten

(1) Der hinterbliebene Ehegatte, die leiblichen Kinder und Adoptivkinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfen zu den bis zu dessen Tod und aus Anlaß des Todes entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod; für die Aufwendungen aus Anlaß des Todes gilt § 12. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für Aufwendungen aus Anlaß des Todes, für die abweichend von § 12 Abs. 1 ebenfalls Ausgabebelege vorzulegen sind.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten die Beihilfe nach Absatz 1, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 17

Verfahren

(1) Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt; hierfür sind die vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Aufwendungen für Halbweisen können zusammen mit den Aufwendungen des Elternteils in einem Antrag geltend gemacht werden.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200 DM betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30 DM übersteigen.

(3) Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Würden mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfen zustehen, wird eine Beihilfe nur dem gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Halbweisen.

(4) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege der Festsetzungsstelle vorzulegen.

Die bei der Bearbeitung der Beihilfen bekannt gewordenen Angelegenheiten sind geheimzuhalten. Sie dürfen nur für den Zweck verwandt werden, für den sie bekanntgegeben sind, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung zur Offenbarung oder der Beihilfeberechtigte oder der Angehörige ist damit schriftlich einverstanden.

(5) Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle als für Beihilfezwecke verwendet kenntlich zu machen.

(7) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Ist in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.

(9) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beantragt wird. Für den Beginn der Frist ist bei Beihilfen nach § 9 Abs. 4 Satz 2 der letzte Tag des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde, nach § 11 Abs. 2 der Tag der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haushalt, nach § 12 Abs. 1 der Tag des Ablebens und bei Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend. Hat ein Sozialhilfeträger vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger die Aufwendungen bezahlt.

§ 18

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und deren berücksichtigungsfähige Ehegatten sowie Witwen und Witwer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und die in § 61 Abs. 2 Satz 2, 3 Beamtenversorgungsgesetz bezeichneten Waisen findet § 15 keine Anwendung, wenn diese Personen in dem genannten Zeitpunkt in einem Festkostentarif einer privaten Krankenversicherung versichert sind und solange dieser Tarif beibehalten wird.

(2) Für Personen, die am 31. März 1959 nicht versichert waren, das 60. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt vollendet und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen hatten, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden können die bisherigen, nach Nummer 13 Abs. 8 Ziff. 2 der Beihilfavorschriften vom 13. März 1959 erhöhten Bemessungssätze auch weiterhin angewendet werden.

(3) Ist der Tod eines Beihilfeberechtigten während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung

eines dienstlich bedingten Umzuges außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne ohne die Beschränkung des § 12 Abs. 2 beihilfefähig; der Bemessungssatz für diese Kosten beträgt 100 vom Hundert.

(4) § 2 Abs. 4 Nr. 3 und § 4 Abs. 4 gelten für Personen, deren Leistungen nach § 19 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin zustehen, nur dann, wenn sie diese Leistungen in Anspruch nehmen.

(5) Das Bundesministerium des Innern regelt nach Anhörung des Auswärtigen Amtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die in das Ausland abgeordneten Beamten und die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland anzuwenden sind.

(6) Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht für die Deutsche Bundesbahn und diejenigen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens, die zum Zeitpunkt der Zusammenführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn Beamte der Deutschen Bundesbahn waren.

(7) Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium des Innern für die A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse besondere Vorschriften erlassen.

Artikel 2

Aufwendungen bei Empfängnisregelung, nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und nicht rechtswidriger Sterilisation

(1) Beihilfefähig nach Artikel 1 sind auch die Aufwendungen

1. für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich hierzu erforderlicher ärztlicher Untersuchungen und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln,
 2. aus Anlaß eines beabsichtigten Schwangerschaftsabbruchs für die ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft,
 3. für die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch oder eine nicht rechtswidrige Sterilisation.
- (2) Aus Anlaß eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs oder einer nicht rechtswidrigen Sterilisation sind nach Maßgabe des Artikels 1 beihilfefähig die in Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 8 bis 10 Buchstabe a bezeichneten Aufwendungen.

(3) Artikel 1 §§ 14, 15 und 17 findet Anwendung.

*

Anlage 1

(zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV)

Psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung

1. Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BhV sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundver-

sorgung nach den Nummern 845 bis 865 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sowie den analogen Bewertungen A 870 und A 871 hierzu, nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 6 beihilfefähig.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer stationären Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

2.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient, und
- beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese ggf. nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind, und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung (z.B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.

2.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),
- vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung,
- seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Mißbildungen stehen,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z.B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),
- seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z.B. schicksalhafte psychische Traumata),
- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.

2.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:

- bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus in besonderen Fällen nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, daß das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer von höchstens 20 Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- bei analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach jeweils einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nr. 2.1 weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, daß das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern 90 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden;
- bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Jugendlichen 120 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nr. 2.1 weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden;
- bei einer die tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen begleitenden Psychotherapie ihrer Bezugspersonen im erforderlichen Umfang.

2.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Num-

mern 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ kann zusätzlich analytische Psychotherapie (Nummern 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit abgeschlossener Zusatzausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut oder bei Kindern und Jugendlichen anstelle eines Diplompsychologen einen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Zusatzausbildung in psychoanalytisch begründeten Therapieverfahren an einem anerkannten Ausbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut eigenverantwortlich und selbständig tätig. Übergangsweise kann auch ein Diplompsychologe oder ein Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut ohne diese Zusatzausbildung zur Behandlung hinzugezogen werden, wenn er bereits vor dem 1. Oktober 1985 nachweislich mindestens sechs Jahre von einem Arzt zur Durchführung tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie hinzugezogen und die Behandlung vor dem 1. Januar 1990 begonnen wurde.*)

Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchführen lassen.

2.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 2.4 bezeichneten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 127,00 DM
- Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 63,50 DM
- Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 20,40 DM
- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten = 121,40 DM
- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 60,70 DM
- eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen = 121,40 DM

3. Verhaltenstherapie

3.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie nach den analogen Bewertungen A 870 und A 871 zum Gebührenverzeichnis der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient, und
- beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind, und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Therapeuten vorgelegt wird, daß bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als 10 Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung bei je mindestens 100minütiger Dauer nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muß in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung (z.B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung) bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für höchstens fünf probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig.

3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
- seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z.B. schicksalhafte psychische Traumata).

3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall in Einzelbehandlung

- 40 Sitzungen,
- bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugspersonen 50 Sitzungen

nicht überschreiten.

Bei Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten sind die Aufwendungen für 40 Sitzungen beihilfefähig. Zeigt sich bei der Therapie, daß das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere Behandlungsdauer von höchstens 20 weiteren Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Aner-

*) Durch Zeitablauf überholt.

kennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.

3.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden, wenn dieser den Nachweis erbringt, daß er während seiner Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben hat. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen zur Behandlung hinzuziehen, der eine mindestens dreijährige abgeschlossene Zusatzausbildung in Verhaltenstherapie an einem anerkannten Ausbildungsinstitut hat oder nach den Psychotherapie-Richtlinien der gesetzlichen Krankenkassen für Verhaltenstherapie zur Delegation zugelassen ist. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe eigenverantwortlich und selbständig tätig. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen durchführen lassen.

3.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 3.4 bezeichneten Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- a) Einzelbehandlung bei einer Dauer von mindestens 50 Minuten = 121,40 DM
- b) Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 60,70 DM
- c) Testverfahren und Testuntersuchungen
 - Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 127,00 DM
 - Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 63,50 DM
 - Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 20,40 DM.

4. Psychosomatische Grundversorgung

Die psychosomatische Grundversorgung umfaßt verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Verfahren nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).

4.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:

- bei verbaler Intervention als einzige Leistung 10 Sitzungen;
- bei autogenem Training und bei der Jacobsonschen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung 12 Sitzungen;
- bei Hypnose als Einzelbehandlung 12 Sitzungen.

Die Aufwendungen für eine verbale Intervention sind nur als einzige Leistung je Sitzung im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ beihilfefähig.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung (z.B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung) bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

4.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Gebietsbezeichnungen Allgemeinmedizin (auch praktischer Arzt), Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie, Pädaudiologie, Phoniatrie, Psychiatrie oder Urologie durchgeführt wird.

4.3 Aufwendungen für übende und suggestive Verfahren (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt durchgeführt wird. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen, der über die in Nummer 2.4 Satz 4 oder 6 oder Nummer 3.4 Satz 2 festgestellte Qualifikation und über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Verfahren verfügt, zur Behandlung hinzuziehen.

Wird die Behandlung mit übenden und suggestiven Verfahren durch einen Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose, in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten = 26,40 DM
- Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, in Gruppenbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer = 7,90 DM

4.4 Eine verbale Intervention kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt werden. Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden.

5. Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:

Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z.B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heilrhythymie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse.

Katathymes Bilderleben kann nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts Anwendung finden.

Rational Emotive Therapie kann nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts Anwendung finden.

6. Gleichzeitige Behandlungen nach Nummern 2, 3 oder 4 schließen sich aus.

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV)

**Aufwendungen für
zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen**

1. Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sind Aufwendungen für zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 7 beihilfefähig.

2. Wartezeit

Aufwendungen für Zahnersatz (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), Inlays und Zahnkronen (Abschnitt C Nummern 214 bis 217, 220 bis 224 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), kieferorthopädische Leistungen (Abschnitt G des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sowie implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sind für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht beihilfefähig. Dies gilt nicht, wenn die Leistungen auf einem Unfall beruhen, der während der Zeit des Vorbereitungsdienstes eingetreten ist. Dies gilt ferner nicht, wenn der Beihilfeberechtigte zuvor drei oder mehr Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.

3. Zahntechnische Leistungen

Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C Nummern 213 bis 232, F und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen sind zu zwei Drittel, Aufwendungen für Edelmetalle und Keramik zur Hälfte beihilfefähig.

4. Kieferorthopädische Leistungen

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn

- die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern,
- ein Heil- und Kostenplan vorgelegt wird.

5. Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig bei Vorliegen folgender Indikationen:

- Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen (Myoarthropathien) nicht von unbedeutender Art,
- Zahnbetterkrankungen - Parodontopathien -,
- umfangreiche Gebißsanierung, d.h. wenn in jedem Kiefer mindestens die Hälfte der Zähne eines natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig ist und die richtige Schlußbißstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist,

- umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen.

Außerdem ist der erhobene Befund mit dem nach Nummer 800 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte vorgeschriebenen Formblatt zu belegen.

6. Implantologische Leistungen

Aufwendungen für implantologische Leistungen sind nur bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

- Einzelzahnimplantat,
- Freiendsattel-Implantat,
- Fixierung von Totalprothesen.

7. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- Leistungen, die auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zahnärzte erbracht werden,
- große Brücken zum Ersatz von mehr als vier fehlenden Zähnen je Kiefer oder mehr als drei fehlenden Zähnen je Seitenzahnggebiet,
- mehr als zwei Verbindungselemente, bei einem Restzahnbestand von höchstens drei Zähnen für mehr als drei Verbindungselemente, je Kiefer bei Kombinationsversorgung,
- Glaskeramik einschließlich der anfallenden Nebenkosten (wie Charakterisierung).

Werden durch mehrere Einzelbrücken je Kiefer im einzelnen nicht mehr als drei bzw. vier fehlende Zähne, insgesamt aber mehr als vier fehlende Zähne ersetzt, sind die Aufwendungen beihilfefähig.

*

Anlage 3

(zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV)

**Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel,
Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie
für Körperersatzstücke**

1. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Anschaffung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind - ggf. im Rahmen der Höchstbeträge - beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet und nachstehend aufgeführt sind.

Abduktionslagerungskeil

Absauggerät (z.B. bei Kehlkopferkrankung)

Adaptionen für diverse Gebrauchsgegenstände (z.B. bei Schwerstbehinderten zur Erleichterung der Körperpflege und zur Nahrungsaufnahme, Universalhalter)

Alarmgerät für Epileptiker

Anatomische Brillenfassung

Anti-Varus-Schuh

Anus-praeter-Versorgungsartikel

Anzieh-/Ausziehhilfen

Aquamat

Armmanschette

Armtragegurt/-tuch

Arthrodesensitzkissen/-sitzkoffer (Nielsen)/-stuhl

Atomiseur (zur Medikamenten-Aufsprüfung)

Aufrichteschlaufe

Auftriebshilfe (bei Schwerstbehinderten)

- Augenbadewanne/-dusche/-spülglas/-flasche/-pinsel/-pipette/stäbchen
 Augenschielklappe, auch als Folie
 Badestrumpf
 Badewannensitz (nur bei Schwerstbehinderung, Totalendoprothese, Hüftgelenk-Luxations-Gefahr, Polyarthritits)
 Badewannenverkürzer
 Ballspritze
 Behinderten-Dreirad
 Bettnässer-Weckgerät
 Beugebandage
 Billroth-Batist-Lätzchen
 Blasenfistelbandage
 Blindenführhund (einschl. Geschirr, Hundeleine, Halsband, Maulkorb)
 Blindenleitgerät (Ultraschallbrille, Ultraschall-Leitgerät)
 Blindenschriftlesegerät (Optacon), soweit sich die Informationsbedürfnisse nicht über Hörfunk und Blindendruckschrift ausreichend befriedigen lassen
 Blindenschriftmaschine
 Blindenstock/-langstock/-taststock
 Blutlanzette
 Blutzuckermeßgerät
 Bracelet
 Bruchband
 Closett-Matratze (im häuslichen Bereich bei dauernder Bettlägerigkeit und bestehender Inkontinenz)
 Communicator (bei dysarthrischen Sprachstörungen)
 Dekubitus-Schutzmittel (z.B. Auf-/Unterlagen für das Bett, Spezialmatratzen, Keile, Kissen, Auf-/Unterlagen für den Rollstuhl, Schützer für Ellenbogen, Unterschenkel und Füße)
 Delta-Gehrad
 Drehscheibe, Umsetzhilfen
 Druckbeatmungsgerät
 Duschsitz/-stuhl
 Einlagen (orthopädische)
 Einmal-Schutzhose bei Querschnittgelähmten
 Ekzem-Manschette
 Epicondylitisbandage/-spange mit Pelotten
 Ergometer nach Herzinfarkt bei Notwendigkeit einer exakten Leistungskontrolle, jedoch nicht Fahrradergometer
 Ernährungssonde
 Fepo-Gerät (funktionelle elektronische Peroneus-Prothese)
 Fersenschutz (Kissen, Polster, Schale, Schoner)
 Fingerling
 Fingerschiene
 Fixationshilfen
 (Mini) Fonator
 Gehgipsgalosse
 Gehhilfen und -übungsgeräte
 Gerät zur Behandlung mit elektromagnetischen Wechselfeldern bei atropher Pseudoarthrose, Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung (in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie)
 Gerät zur Behandlung von muskulären Inaktivitätsatrophien
 Gerät zur Elektrostimulationsbehandlung der idiopathischen Skoliose (Scolitron-Gerät, Skolitrosegerät)
 Gerät zur transkutanen Nervenstimulation (TNS-Gerät)
- Gesichtsteilersatzstücke (Ektoprothese, Epithese, Vorlege-Prothese)
 Gipsbett, Liegeschale
 Glasstäbchen
 Gummihose bei Blasen- oder/und Darminkontinenz
 Gummistrümpfe
 Halskrawatte, Hals-, Kopf-, Kinnstütze
 Handgelenkriemen
 Hebekissen
 Heimdialysegerät
 Helfende Hand, Scherenzange
 Herz-Atmungs-Überwachungsgerät (-monitor)
 Herzschrittmacher einschl. Kontrollgerät und Zubehör
 Hörgeräte (HdO, Taschengerate, Hörbrillen, C.R.O.S.-Geräte, Infrarot-Kinnbügel-Hörer, drahtlose Hörhilfe, Otoplastik; jedoch nicht: Im-Ohr-Gerät)
 Hüftbandage (z.B. Hohmann-Bandage)
 Impulsvibrator
 Infusionsbesteck bzw. -gerät und Zubehör
 Inhalationsgerät (auch Sauerstoff) und Zubehör, jedoch nicht Luftbefeuchter, -filter, -wäscher
 Innenschuh, orthopädischer
 Insulinapplikationshilfen und Zubehör (Insulindosiergerät, -pumpe, -injektor)
 Ipos-Redressions-Korrektur-Schühchen
 Ipos-Vorfußentlastungsschuh
 Kanülen und Zubehör
 Katheter und Zubehör, auch Ballonkatheter
 Klumpfußschiene
 Klumphandschiene
 Klyso
 Knetmaterial für Übungszwecke bei cerebralen Kindern
 Kniekappe/-bandage, Kreuzgelenkbandage
 Kniepolster/Knierutscher bei Unterschenkelamputation
 Knöchel- und Gelenkstützen
 Körperersatzstücke einschl. Zubehör
 Kompressionsstrümpfe/-strumpfhose
 Koordinator nach Schielbehandlung
 Kopfring mit Stab, Kopfschreiber
 Kopfschützer
 Krappler für Spastiker
 Krampfaderrinde
 Krankenfahrrad mit Zubehör
 Krankenstock
 Kreuzstützbandage
 Krücke
 Latextrichter bei Querschnittlähmung
 Leibbinde, jedoch nicht: Nieren-, Flanell- und Wärmeleibbinden
 Lesehilfen (Leseständer, Blattwendestab, Blattwendegerät, Blattlesegerät, Auflagegestell)
 Lift (Krankenslifter, Multilift, Bad-Helfer, Krankenheber, Badewannenlifter)
 Lispelsonde
 Mangoldsche Schnürbandage
 Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 100 DM übersteigen
 Milchpumpe, in Einzelfällen auch elektrisch betrieben
 Mundsperrerr
 Mundstab/-greifstab
 Narbenschützer
 Orthese

- | | | |
|---|---|--|
| <p>Orthoprothese, Korrekturschienen, Korsetts u.ä., auch Haltemanschetten usw.
 Orthonyxie-Nagelkorrekturspange
 Orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen
 Pavlikbandage
 Penisklemme
 Peronausschiene, Heidelberger Winkel
 Pflegebett in behindertengerechter Ausrüstung
 Polarimeter
 Quengelschiene
 Reflektometer
 Rektophor
 Rollbrett
 Rutschbrett
 Schaumstoff-Therapie-Schuh, soweit die Aufwendungen 100 DM übersteigen
 Schede-Rad
 Schrägliegebrett
 Schutzbrille für Blinde
 Schutzhelm für Behinderte
 Schwellstromapparat
 Segofix-Bandagensystem
 Sitzkissen für Oberschenkelamputierte
 Sitzschale, wenn Sitzkorsett nicht ausreicht
 Skolioseumkrümmungsbandage
 Spastikerhilfen (Gymnastik-/Übungsgeräte)
 Sphinkter-Stimulator
 Sprachverstärker nach Kehlkopfresektion
 Spreizfußbandage
 Spreizhose/-schale/-wagenaufsatz
 Spritzen
 Stehübungsgerät
 Stomaversorgungsartikel, Sphinkter-Plastik
 Strickleiter
 Stubbies
 Stumpfschuhhülle
 Stumpfstrumpf
 Suspensorium
 Symphysen-Gürtel
 (Talocrur)Sprunggelenkmanschette nach Dr. Grisar
 Teleskoprampe
 Toilettenhilfen bei Schwerbehinderten
 Tracheostomaversorgungsartikel, auch Wasserschutzgerät (Larchel)
 Tragegurtsitz
 Übungsschiene
 Urinale
 Urostomie-Beutel
 Vibrationstrainer bei Taubheit
 Wasserfeste Gehhilfe
 Wechseldruckgerät
 Wright-Peak-Flow-Meter
 Zyklomat-Hormon-Pumpe und Set.</p> | <p>4.</p> <p>5.</p> <p>6.</p> <p>7.</p> <p>8.</p> <p>9.</p> | <p>Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels oder Gerätes sind in der bisherigen Ausführung auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn die Ersatzbeschaffung innerhalb von sechs Monaten seit dem Kauf erfolgt.</p> <p>Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel und Geräte sind stets ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig.</p> <p>Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte sind beihilfefähig, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres über 200 DM hinausgehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien für Hörgeräte von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und für Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen.</p> <p>– nicht besetzt –</p> <p>Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zum Betrag von 1.000 DM beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z.B. Alopecia areata), eine erhebliche Verunstaltung (z.B. infolge Schädelverletzung) oder ein totaler oder weitgehender Haarausfall bei männlichen Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder bei weiblichen Personen vorliegt. Die Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muß. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind, oder wenn sich bei Kindern vor Ablauf dieses Zeitraumes die Kopfform geändert hat.</p> <p>Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, die nicht notwendig und angemessen (§ 5 Abs. 1), von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis (§ 6 Abs. 4 Nr. 3) sind oder der allgemeinen Lebenshaltung unterliegen, insbesondere:
 Adimed-Stabil-Schuhe und vergleichbares Schuhwerk
 Adju-Set/-Sano
 Angorawäsche
 Aqua-Therapie-Hose
 Arbeitsplatte zum Rollstuhl
 Augenheizkissen
 Autofahrerrückenstütze
 Autokindersitz
 Autokofferraumlifter
 Autolifter
 Badewannengleitschutz/-kopfstütze/-matte
 Bandagen (soweit nicht unter Nummer 1 aufgeführt)
 Basalthermometer
 Basisrampe
 Bauchgurt
 Behindertenstuhl „eibe“
 Berkemannsandalen
 Bestrahlungsgerät/-maske für ambulante Strahlentherapie
 Bett/-brett/-füllung/-lagerungskissen/-platte/-rost/-stütze
 Bett-Tisch</p> |
| <p>2.</p> <p>3.</p> | <p>2.</p> <p>3.</p> | <p>Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist.</p> <p>Mieten für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich dadurch eine Anschaffung erübrigt.</p> |

Bidet	Öldispersionsapparat
Bill-Wanne	Orthopädische Bade- und Turnschuhe
Blinden-Schreibsystem	Prothesenschuh
Blinden-Uhr	Pulsfrequenzmesser
Blutdruckmeßgerät	Rollstuhlzuggerät, auch handbetrieben
Brückentisch	Rotlichtlampe
Corolle-Schuh	Rückentrainer
Dusche	Salbenpinsel
Einkaufsnetz	Sauerstoffgeräte
Einmal-Handschuhe	Schlaftherapiegerät
Eisbeutel und -kompressen	Sicherheitsschuh, orthopädisch
Elektrische Schreibmaschine	Spezialsitze
Elektrische Zahnbürste	Spirometer
Elektrofahrzeuge (z.B. LARK, Graf Carello)	Spranzbruchband
Elektro-Luftfilter	Sprossenwand
Elektronic-Muscle-Control (EMC 1000)	Sterilisator
Elektronisches Notizbuch	Stimmübungssystem für Kehlkopflose
Eß- und Trinkhilfen	Stockroller
Expander	Stockständer
Fieberthermometer	Stützstrümpfe
Fußgymnastik-Rolle, Fußwippe (WIP-Venentrainer)	Stufenbett
Ganter-Aktiv-Schuhe	SUNTRONIC-System (AS 43)
(Mini)Garage für Krankenfahrzeuge	Taktellgerät
Handschuhe (soweit nicht unter Nummer 1 aufgeführt)	Tamponapplikator
Handtrainer	Tandem für Behinderte
Hängeliege	Telefonverstärker
Hantel (Federhantel)	Telefonhalter
Hausnotrufsystem	Therapeutische Wärmesegmente
Hautschutzmittel	Therapeutisches Bewegungsgerät
Heimtrainer	Tinnitus-Masker
Heizdecke/ -kissen	Transit-Rollstuhl
Hilfsgeräte für die Hausarbeit	Treppenlift, Monolift, Plattformlift
Holzsandalen	Tünkers-Butler
Höhensonne	Übungsmatte
Hörkissen	Umweltkontrollgerät
Hörkragen Akusta-Coletta	Urin-Prüfgerät Uromat
Intraschallgerät „NOVAFON“	Venenkissen
Inuma-Gerät (alpha, beta, gamma)	Waage
Ionisierungsgeräte (z.B. Ionisator, Pollimed 100)	Wandstandgerät
Ionopront, Permax-Sauerstoffzeuger	WC-Sitz
Katapultsitz	Zahnpflegemittel
Katzenfell	Zehenkorrektursandale
Klingelleuchte	Zweirad für Behinderte
Knickfußstrumpf	
Knoche Natur-Bruch-Slip	10. Über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, die weder in dieser Anlage aufgeführt noch den aufgeführten Gegenständen vergleichbar sind, entscheidet die oberste Dienstbehörde im Ein- vernehmen mit dem Bundesministerium des Innern. Das Bundesministerium des Innern kann das Einver- nehmen bei einzelnen Hilfsmitteln oder bei Gruppen von Hilfsmitteln allgemein erteilen. Soweit das Ein- vernehmen allgemein erteilt ist, kann die oberste Dienstbehörde ihre Zuständigkeit auf eine andere Be- hörde übertragen.
Kolorimeter	
Kommunikationssystem	
Kraftfahrzeug einschl. behindertengerechter Umrüstung	
Krankenbett (Ausnahme: Pflegebett und Antidekubitusbett)	
Krankenunterlagen	
Kreislaufgerät „Schiele“	
Lagerungskissen/-stütze, außer Abduktions- lagerungskeil	
Language-Master	
Linguaduc-Schreibmaschine	11. Die Aufwendungen für Sehhilfen sind wie folgt bei- hilfefähig:
Luftpolsterschuhe	
Luftreinigungsgeräte	11.1 Voraussetzungen für die Beschaffung von Sehhilfen Voraussetzung für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe ist die schriftliche Verordnung eines Augen- arztes.
Magnetfolie	
Monophonator	
Munddusche	
Nackenheizkissen	
Nagelspange Link	Für die erneute Beschaffung einer Brille oder von Kon- taklinsen genügt die Refraktionsbestimmung eines

Augenoptikers. Die Aufwendungen hierfür sind bis zu 25 DM je Sehhilfe beihilfefähig.

11.2 Brillen

Aufwendungen für Brillen sind – einschließlich Handwerksleistung – bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

- für die Brillenfassung 40 DM; die Beihilfe darf jedoch höchstens 20 DM betragen,
- für vergütete Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):

Einstärkengläser: für das sph. Glas	=	60 DM
für das cyl. Glas	=	80 DM
Mehrstärkengläser: für das sph. Glas	=	140 DM
für das cyl. Glas	=	180 DM

- bei Gläserstärken über +/- 6 Dioptrien (dpt) zuzüglich je Glas = 40 DM
- Dreistufen- oder Multifokalgläser zuzüglich je Glas = 40 DM
- Gläser mit prismatischer Wirkung zuzüglich je Glas = 40 DM

11.3 Brillen mit besonderen Gläsern

Die Mehraufwendungen für Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern sind bei folgenden Indikationen neben den Höchstbeträgen der Nr. 11.2 im jeweils genannten Umfang beihilfefähig:

11.3.1 Kunststoffgläser, Leichtgläser (hochbrechende mineralische Gläser) zuzüglich je Glas bis 40 DM

- bei Gläserstärken ab +/- 6 dpt,
- bei Anisometropien ab 2 dpt,
- unabhängig von der Gläserstärke
 - a) bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr,
 - b) bei Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Mißbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,
 - c) bei Spastikern, Epileptikern und Einäugigen.

11.3.2 Getönte Gläser (Lichtschutzgläser), phototrope Gläser zuzüglich je Glas bis zu 20 DM

- bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z.B. Hornhautnarben, Glaskörpertrübungen Linsentrübungen),
- bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendenschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z.B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z.B. Keratokonjunktivitis, Iritis, Zyklitis),
- bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z.B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- bei Ziliarneuralgie,
- bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
- bei totaler Farbenblindheit,
- bei Albinismus,

- bei unerträglichen Blendungserscheinungen, bei praktischer Blindheit,
- bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z.B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- bei Gläsern ab + 10 dpt,
- im Rahmen einer Fotochemotherapie,
- bei Aphakie als UV-Schutz der Netzhaut.

11.4 Kontaktlinsen

11.4.1 Die Mehraufwendungen für Kontaktlinsen sind bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

- Myopie ab 8 dpt,
- progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf in einem Zeitraum von 3 Jahren nachweisbar ist,
- Hyperopie ab 8 dpt
- irregulärer Astigmatismus,
- regulärer Astigmatismus ab 3 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie,
- Anisometropie ab 2 dpt,
- als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,
- druckempfindliche Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel.

11.4.2 Neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen sind die folgenden Aufwendungen – im Rahmen der Nr. 11.2 und 11.3 – beihilfefähig für

- eine Reservebrille oder
- eine Nahbrille (bei eingesetzten Kontaktlinsen) sowie eine Reservebrille zum Ersatz der Kontaktlinse und eine Reservebrille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich bei Aphakie und bei über Vierzigjährigen.

11.5 Andere Sehhilfen

Müssen Schulkinder während des Sportsports eine Sportbrille tragen, werden die Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt.

Läßt sich durch Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohrlupebrille, elektronisches Lesegerät, Prismenlupebrille u.ä.) als beihilfefähig anerkannt werden.

11.6 Erneute Beschaffung von Sehhilfen

Im übrigen sind die Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Sehhilfen nur beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre – bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre – vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe – ggf. nur der Gläser – notwendig ist, weil

- sich die Refraktion (Breckkraft) geändert hat,

- die bisherige Sehhilfe verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
 - bei Kindern sich die Kopfform geändert hat.
- 11.7 Die Aufwendungen für
- Bildschirmbrillen
 - Brillenversicherungen
 - Einmalkontaktlinsen
 - Etui
- sind nicht beihilfefähig.
12. Aufwendungen für Blindenhilfsmittel sowie die erforderliche Unterweisung im Gebrauch sind in folgendem Umfang beihilfefähig:
- a) Anschaffungskosten für zwei Langstöcke sowie ggf. für elektronische Blindenleitgeräte nach ärztlicher Verordnung.
- b) Aufwendungen für ein ambulant durchgeführtes Grundtraining im Gebrauch des Langstocks sowie in der Orientierung:
- Stundensatz von höchstens 50 DM für die Unterweisung bis zu 60 Stunden einschl. des erforderlichen Unterrichtsmaterials, darüber hinaus in besonderen Fällen bei entsprechendem Nachweis der Notwendigkeit weitere 20 Stunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 20 Stunden,
 - Ersatz der notwendigen Fahrkosten für Fahrten des Trainers in Höhe von 0,52 DM je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,
 - Ersatz der notwendigen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung des Trainers, soweit eine tägliche Rückkehr zum Wohnort des Trainers nicht zumutbar ist, bis zu einem Betrag von 50 DM täglich.
- Werden an einem Tag mehrere Blinde unterrichtet, können die genannten Aufwendungen des Trainers nur nach entsprechender Teilung berücksichtigt werden.
- c) Aufwendungen für ein stationär durchgeführtes Grundtraining im Gebrauch des Langstocks sowie in der Orientierung:
- Fahrkosten für die An- und Abreise nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
 - Kursgebühr entsprechend Buchstabe b,
 - Kosten der Unterkunft nach § 6 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a.
- Soweit nach dem Grundtraining eine ergänzende Unterweisung am Wohnort des Blinden erforderlich ist, können die Aufwendungen im notwendigen Umfang unter entsprechender Anwendung des Buchstaben b anerkannt werden.
- d) Aufwendungen für ein erforderliches Nachtraining (z.B. bei Wegfall eines noch vorhandenen Sehrestes, Wechsel des Wohnortes) entsprechend Buchstaben b und c.
- e) Die Aufwendungen eines ergänzenden Trainings an Blindenleitgeräten können in der Regel bis zu 30 Stunden ggf. einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie notwendiger Fahrkosten des Trainers in entsprechendem Umfang anerkannt werden. Die Anerkennung weiterer Stunden ist bei entsprechender Bescheinigung der Notwendigkeit möglich.
- f) Die entstandenen Aufwendungen sind durch eine Rechnung einer Blindenorganisation nachzuweisen. Ersatzweise kann auch eine unmittelbare Abrechnung durch den Mobilitätstrainer akzeptiert werden, falls dieser zur Rechnungsstellung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen berechtigt ist.

*

Anlage 3
(zu § 8 Abs. 6 BhV)

Heilkurortverzeichnis (Inland)

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *)	Artbezeichnung
Aachen	52066	Aachen	Burtscheid	Heilbad
Aachen	52062	Aachen	Monheimsallee	Heilbad
Abbach	93077	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloßberg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Aibling	83043	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	95680	Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	38707	Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Andernach	56626	Andernach	Bad Tönisstein	Heilbad
Arolsen	34454	Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	88326	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
Baden-Baden	76530	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	79410	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	72270	Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmünzach	Kneippkurort
Balge	31609	Balge	B / Blenhorst	Ort mit Moor-Kurbetrieb
Baltrum	26579	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bayersoien	82435	Bayersoien	B / Kurhaus Bayersoien	Moorkurbetrieb
Bayrischzell	83735	Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bederkesa	27624	Bederkesa	G	Moorheilbad
Bellingen	79415	Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Bentheim	48455	Bad Bentheim	Bad Bentheim	Heilbad
Berchtesgaden	83471	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Berggießhübel	01819	Berggießhübel	G	Kneippkurort
Bergzabern	76887	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippheilbad und Heilklimatischer Kurort
Berka	99438	Bad Berka	Bad Berka	Heilbad
Berleburg	57319	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	95460	Bad Berneck i. Fichtelgebirge	Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Frankenhammer, Kutschenrangen, Rödlasberg, Warneleithen	Kneippheilbad
Bertrich	56864	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilbad
Beuren	72660	Beuren	G	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Bevensen	29549	Bad Bevensen	Bad Bevensen	Heilbad und Kneippkurort
Biberach	88400	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Binz	18598	Binz	G	Ostseeheilbad
Birnbach	84364	Birnbach	Birnbach, Aunham	Heilbad
Bischofsgrün	95493	Bischofsgrün	G	Heilklimatischer Kurort
Bischofswiesen	83483	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blankenburg, Harz	38889	Blankenburg, Harz	G	Heilbad
Blieskastel	66440	Blieskastel	Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	97708	Bad Bocklet	G	Heilbad
Bodenmais	94249	Bodenmais	G	Heilklimatischer Kurort
Bodenteich	29389	Bodenteich	G	Kneippkurort
Boll	73087	Bad Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Boppard	56154	Boppard	a) Boppard b) Bad Salzig	Kneippheilbad Heilbad
Borkum	26757	Borkum	G	Nordseeheilbad
Brambach	08648	Bad Brambach	Bad Brambach	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Orsteile, sofern nicht B, G, K *)	Artbezeichnung
Bramstedt	24576	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Heilbad
Braunlage	38700	Braunlage	G mit Hohegeiß	Heilklimatischer Kurort
Breisig	53498	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilbad
Brückenuau	97769	Bad Brückenuau	G – sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes Zeitlofs	Heilbad
Buchau	88422	Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor-)Heilbad
Bünde	32257	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Büsum	25761	Büsum	Büsum	Seeheilbad
Burgbrohl	56659	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilbad
Burg/Fehmarn	23769	Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad
Camberg	65520	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Clausthal-Zellerfeld	38678	Clausthal-Zellerfeld	Clausthal-Zellerfeld	Heilklimatischer Kurort
Colberg	98663	Bad Colberg	Heidburg-Colberg	Heilbad
Cuxhaven	27478	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad
Dahme	23747	Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	24351	Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	54550	Daun	Daun	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	32760	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	65582	Diez	Diez	Felkekurort
Ditzenbach	73342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	75335	Dobel	G	Heilklimatischer Kurort
Doberan	18209	Bad Doberan	Bad Doberan Heiligendamm	(Moor-)Heilbad Seeheilbad
Driburg	33014	Bad Driburg	Bad Driburg, Hermannsborn	Heilbad
Düben	04849	Bad Düben	Bad Düben	Moorbad
Dürkheim	67098	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilbad
Dürrheim	78073	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-)Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Eberbach	69412	Eberbach	Eberbach	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Eilsen	31707	Bad Eilsen	G	Heilbad
Elster	08645	Bad Elster	G	Heilbad
Ems	56130	Bad Ems	Bad Ems	Heilbad
Emstal	34308	Bad Emstal	Sand	Heilbad
Endbach	35080	Bad Endbach	K	Kneippheilbad
Endorf	83093	Bad Endorf	Bad Endorf, Eisenbartling, Hofham, Kurf, Rachtental, Ströbing	Heilbad
Erwitte	59597	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Essen	49152	Bad Essen	Bad Essen	Heilbad
Eutin	23701	Eutin	G	Heilklimatischer Kurort
Fallingbostal	29683	Fallingbostal	Fallingbostal	Kneippheilbad
Feilnbach	83075	Bad Feilnbach	G – ausgenommen die Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	Heilbad
Fischen	87538	Fischen/Allgäu	G	Heilklimatischer Kurort
Frankenhausen	06567	Bad Frankenhausen	Bad Frankenhausen	Soleheilbad
Freiburg	79098	Freiburg	Ortsbereich An den Heilquellen	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Freienwalde	16259	Bad Freienwalde	B	(Moor-)Heilbad
Freudenstadt	72250	Freudenstadt	Freudenstadt	Heilklimatischer Kurort
Friedenweiler	79877	Friedenweiler	G	Kneippkurort
Füssen	87629	Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemaligen Gemeinde Hopfen am See	Heilbad Kneippkurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *)	Artbezeichnung
Füssing	94072	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Eggfing a. Inn, Eidlöd, Flickenöd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
Gaggenau	76571	Gaggenau	Bad Rotenfels	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Gandersheim	37581	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Heilbad
Garmisch-Partenkirchen	82467	Garmisch-Partenkirchen	G – ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Geltüing	24395	Geltüing	G	Kneippkurort
Gersfeld	36129	Gersfeld (Rhön)	K	Kneippheilbad
Gladenbach	35075	Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg	24960	Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Goslar	38644	Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Gottleuba	01816	Bad Gottleuba	G	(Moor-)Heilbad
Graal-Müritz	18181	Graal-Müritz	G	Seeheilbad
Grasellenbach	64689	Grasellenbach	K	Kneippkurort und Kneippheilbad
Griesbach	94086	Griesbach i. Rottal	Griesbach B / Kurmittelhaus Griesbach i. Rottal	Heilbad Heilquellen-Kurbetrieb
Grömitz	23743	Grömitz	Grömitz	Seeheilbad
Grönenbach	87730	Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, Darast, Egg, Ehwiessmühle, Falken, Gemeinschwenden, Greit, Grönenbach-W., Herbisried, Hintergsäng, Hueb, Ittelsburg, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Schulerloch, Schwenden, Seefeld, Streifen, Thal, Vordergsäng, Waldegg b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel	Kneippkurort
Großenbrode	23775	Großenbrode	G	Seeheilbad
Grund	37539	Bad Grund	Bad Grund	Heilbad
Haffkrug-Scharbeutz	23683	Haffkrug-Scharbeutz	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	72401	Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Harzburg	38667	Bad Harzburg	K	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Heilbrunn	83670	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Oberbuchen, Oberenzenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Schönau, Unterenzenau, Untersteinbach, Voglherd	Heilbad
Heiligenhafen	23774	Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Heiligenstadt	37308	Heilbad Heiligenstadt	Heilbad Heiligenstadt	Heilbad
Helgoland	27498	Helgoland	G	Seeheilbad
Herbstein	36358	Herbstein	B	Heilquellen-Kurbetrieb

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *)	Artbezeichnung
Heringsdorf	17442	Heringsdorf	G	Ostseeheilbad
Herrenalib	76332	Bad Herrenalib	Bad Herrenalib	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Hersfeld	36251	Bad Hersfeld	K	(Mineral-)Heilbad
Hille	32479	Hille	Rothenuffeln	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Hindelang	87541	Hindelang	Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hinterstein, Liebenstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Hinterzarten	79856	Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Höchenschwand	79862	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Hönningen	53557	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilbad
Höxter	37671	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen-Kurbetrieb
Hohwacht	24321	Hohwacht	G	Seeheilbad
Holzminden	37603	Holzminden	Neuhaus	Heilklimatischer Kurort
Homburg	61348	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Horn	32805	Horn - Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
Iburg	49186	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippheilbad
Isny	88316	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
Juist	26571	Juist	G	Nordseeheilbad
Karlshafen	34385	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	34117	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippheilbad
Kellenhusen	23746	Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad
Kissingen	97688	Bad Kissingen	G	Heilbad
Klosterlausnitz	07639	Bad Klosterlausnitz	Bad Klosterlausnitz	Heilbad
König	64732	Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	78126	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Königshofen	97631	Bad Königshofen i. Grabfeld	G - ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen	Heilbad
Königsstein	61462	Königsstein im Taunus	K	Heilklimatischer Kurort
Kösen	06628	Bad Kösen	G	Heilbad
Kohlgrub	82433	Bad Kohlgrub	G	Heilbad
Kreuth	83708	Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort
Kreuznach	55543	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilbad
Krozingen	79189	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	86381	Krumbach (Schwaben)	B / Sanatorium Krumbach	Peloidkurbetrieb
Kühlungsborn	18225	Kühlungsborn	G	Ostseeheilbad
Kyllburg	54655	Kyllburg	Kyllburg	Kneippkurort
Laasphe	57334	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	49196	Bad Laer	G	Soleheilbad
Lahnstein	56112	Lahnstein	B / Kurtherme Rhein-Lahn der Viktoria Thermalbad Lahnstein GmbH	Heilquellen-Kurbetrieb
Langeoog	26465	Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lausick	04651	Bad Lausick	Bad Lausick	Ort mit Mineralquellen- Kurbetrieb
Lauterberg	37431	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	79853	Lenzkirch	Lenzkirch, Saig	Heilklimatischer Kurort
Liebenstein	36448	Bad Liebenstein	Bad Liebenstein	Heilbad
Liebenzell	75378	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *)	Artbezeichnung
Lindenfels	64678	Lindentels	K	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	33175	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Lippstadt	59556	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Ludwigsburg	71638	Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Lüneburg	21335	Lüneburg	Kurpark mit Kurzentrum	Sole-Moor-Heilbad
Malente	23714	Malente	Malente	Kneippheilbad
Manderscheid	54531	Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Marienberg	56470	Bad Marienberg	Bad Marienberg (nur Stadtteile Bad Marienberg, Zinnheim und der Gebietsteil der Gemarkung Langenbach, begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Hardt, Zinnheim, Marienberg sowie die Bahntrasse Eberbach-Bad Marienberg)	Kneippheilbad
Marktschellenberg	83487	Marktschellenberg	G	Heilklimatischer Kurort
Masserberg	98666	Masserberg	G	Kneippkurort
Mergentheim	97980	Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mölln	23879	Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	72116	Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münder	31848	Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münster/Stein	55583	Bad Münster am Stein-Eberburg	Bad Münster am Stein	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Münstereifel	53902	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
Murnau	82418	Murnau a. Staffelsee	B / Ludwigsbad Murnau	Moorkurbetrieb
Muskau	02953	Bad Muskau	G	Moorbad
Nauheim	61231	Bad Nauheim	K	Heilbad
Naumburg	34309	Naumburg	K	Kneippkurort
Nenndorf	31542	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	Heilbad
Neuenahr	53474	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr	Heilbad
Neukirchen	34626	Neukirchen	K	Kneippkurort
Neustadt/D	93333	Neustadt a. d. Donau	Bad Gögging	Heilbad
Neustadt/S	97616	Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale, Salzburg	Heilbad
Nidda	63667	Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	66620	Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort
Norddorf	25946	Norddorf/Amrum	Norddorf	Seeheilbad
Norderney	26548	Norderney	G	Nordseeheilbad
Nordstrand	25845	Nordstrand	G	Seeheilbad
Nümbrecht	51588	Nümbrecht	G	Heilklimatischer Kurort
Oberstausen	87534	Oberstausen	G – ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde	Schrothheilbad und Heilklimatischer Kurort
Oberstdorf	87561	Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Oeynhausien	32545	Bad Oeynhausien	Bad Oeynhausien	Heilbad
Olsberg	59939	Olsberg	Olsberg	Kneippkurort
Orb	63619	Bad Orb	G	Heilbad
Ottobeuren	87724	Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Orsteile, sofern nicht B, G, K *)	Artbezeichnung
Oy-Mittelberg	87466	Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort
Petershagen	32469	Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-Griesbach	77740	Bad Peterstal-Griesbach	G	Heilbad und Kneippkurort
Porta Westfalica	32457	Porta Westfalica	Hausberge	Kneippkurort
Preußisch Oldendorf	32361	Preußisch Oldendorf	Holzhausen	Kurmittelgebiet
Prien	83209	Prien a. Chiemsee	G – ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen – und den Gemeindeteil Wildenwart	Kneippkurort
Pymont	31812	Bad Pymont	K	Heilbad
Radolfzell	78315	Radolfzell	Metttau	Kneippkurort
Ramsau	83486	Ramsau bei Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Rappenu	74906	Bad Rappenu	Bad Rappenu	(Sole-)Heilbad
Reichenhall	83435	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling	Heilbad
Reichshof	51580	Reichshof	Eckenhagen	Heilklimatischer Kurort
Rengsdorf	56579	Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Rippoldsau- Schapbach	77776	Bad Rippoldsau- Schapbach	Bad Rippoldsau	Heilbad
Rodach	96476	Rodach b. Coburg	B / Kurmittelhaus Thermalbad Rodach	Heilquellen-Kurbetrieb
Rothenfelde	49214	Bad Rothenfelde	G	Heilbad
Rottach-Egern	83700	Rottach-Egern	G	Heilklimatischer Kurort
Rottenburg	72108	Rottenburg a. N.	Bad Niedernau	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Sachsa	37441	Bad Sachsa	Bad Sachsa	Heilklimatischer Kurort
Säckingen	79713	Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	31162	Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth, Detfurth	Heilbad
Salzgitter	38259	Salzgitter	Salzgitter-Bad	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Salzschlirf	36364	Bad Salzschlirf	G	Mineralheilbad und Moorbad
Salzungen	32105	Bad Salzungen	Bad Salzungen	Heilbad
Salzungen	36443	Bad Salzungen	Bad Salzungen	Soleheilbad
Sasbachwalden	77887	Sasbachwalden	G	Kneippkurort
Sassendorf	59505	Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	Heilbad
Saulgau	88348	Saulgau	Saulgau	Heilquellen-Kurbetrieb
Schandau	01814	Bad Schandau	Kirmitzschtal, Ostrau	Kneippkurort
Scharbeutz	23683	Scharbeutz	Scharbeutz	Seeheilbad
Scheidegg	88175	Scheidegg	G	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Schieder	32816	Schieder-Schwalenberg	Schieder, Glashütte	Kneippkurort
Schlangenbad	65388	Schlangenbad	K	Heilbad
Schleiden	53937	Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schluchsee	79859	Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach	Heilklimatischer Kurort
Schmallenberg	57392	Schmallenberg	Fredeburg	Kneippkurort
Schmiedeberg	06905	Bad Schmiedeberg	G	Heilbad
Schömborg	72355	Schömborg	Schömborg	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Schönau	83471	Schönau a. Königssee	G	Heilklimatischer Kurort
Schönberg	24217	Schönberg	Holm	Heilbad und Kneippkurort
Schönborn	76669	Bad Schönborn	a) Bad Mingolsheim b) Langenbrücken	Heilbad Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Orsteile, sofern nicht B, G, K *)	Artbezeichnung
Schönebeck-Salzellen	39624	Schönebeck-Salzellen	G	Heilbad
Schönwald	78141	Schönwald	G	Heilklimatischer Kurort
Schussenried	88427	Bad Schussenried	Bad Schussenried	(Moor-)Heilbad
Schwalbach	65307	Bad Schwalbach	K	Heilbad
Schwangau	87645	Schwangau	G	Heilklimatischer Kurort
Schwartau	23611	Bad Schwartau	Bad Schwartau	Heilbad
Segeberg	23795	Bad Segeberg	G	Heilbad
Siegsdorf	83313	Siegsdorf	B / Kurheim Bad Adelholzen	Heilquellen-Kurbetrieb
Sinzig	53489	Sinzig	Bad Bodendorf	Heilkurort
Sobernheim	55566	Sobernheim	Sobernheim	Felke-Heilbad
Soden am Taunus	65812	Bad Soden am Taunus	K	Heilbad
Soden-Salmünster	63628	Bad Soden-Salmünster	Bad Soden	Mineralheilbad
Soltau	29614	Soltau	B	(Sole-)Heilbad
Sooden-Allendorf	37242	Bad Sooden-Allendorf	K	Heilbad
Spiekeroog	26474	Spiekeroog	G	Nordseeheilbad
St. Andreasberg	37444	St. Andreasberg	G	Heilklimatischer Kurort
St. Blasien	79837	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
St. Peter-Ording	25826	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Seeheilbad und Mineral- heilbad
Staffelstein	96231	Staffelstein	B / Thermal-Solebad Staffelstein (Obermain-Therme)	Heilquellen-Kurbetrieb
Steben	95138	Bad Steben	G	Heilbad
Stützerbach	98714	Stützerbach	G	Kneippkurort
Stuttgart	70173	Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Suderode	06507	Bad Suderode	G	Heilbad
Sülze	18334	Bad Sülze	G	(Moor- und Sole-)Heilbad
Sulza	99518	Bad Sulza	G	Soleheilbad
Tabarz	99891	Tabarz	G	Kneippkurort
Tegernsee	83684	Tegernsee	G	Heilklimatischer Kurort
Teinach-Zavelstein	75385	Bad Teinach-Zavelstein	Bad Teinach	Heilbad
Templin	17261	Templin	G	(Moor-)Heilbad
Tennstedt	99955	Bad Tennstedt	G	Heilbad
Thymau	94136	Thymau	B / Sanatorium Kellberg	Mineralquellen-Kurbetrieb
Timmendorfer Strand	23669	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Seeheilbad
Titisee-Neustadt	79822	Titisee-Neustadt	Titisee	Kneippkurort
Todtmoos	79682	Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	83646	Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Heilbad und Heilklimatischer Kurort Heilklimatischer Kurort
Traben-Trarbach	56841	Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilbad
Travemünde	23570	Travemünde	Travemünde	Seeheilbad
Triberg	78098	Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort
Überkingen	73337	Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad
Überlingen	88662	Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	72574	Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
Vallendar	56179	Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Varel	26316	Varel	B - Dangast	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *)	Artbezeichnung
Vilbel	61118	Bad Vilbel	K	Heilbad
Villingen-Schwenningen	78050	Villingen-Schwenningen	Villingen	Kneippkurort
Vlotho	32602	Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Waldbronn	76337	Waldbronn	Gemeindeteile Busenbach, Reichenbach	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Waldkirch	79183	Waldkirch	Waldkirch	Kneippkurort
Waldsee	88399	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad und Kneipp- kurort
Wangerland	26434	Wangerland	Horumersiel, Schillig	Nordseeheilbad
Wangerooge	26486	Wangerooge	G	Nordseeheilbad
Warburg	34414	Warburg	Germete	Kurmittelgebiet (Heilquelle)
Weiskirchen	66709	Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort
Wenningstedt	25996	Wenningstedt/Sylt	Wenningstedt	Seeheilbad
Westerland	25980	Westerland	Westerland	Seeheilbad
Wieda	37447	Wieda	Wieda	Heilklimatischer Kurort
Wiesbaden	65189	Wiesbaden	K	Heilbad
Wiesenbad	09488	Thermalbad Wiesenbad	G	Thermal-Heilbad
Wiessee	83707	Bad Wiessee	G	Heilbad
Wildbad	75323	Bad Wildbad	Bad Wildbad	Heilbad
Wildemann	38709	Wildemann	G	Kneippkurort
Wildungen	34537	Bad Wildungen	K	Heilbad
Willingen	34508	Willingen (Upland)	- a) K b) UsseIn	Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Heilbad Heilklimatischer Kurort
Wilsnack	19336	Bad Wilsnack	B	(Moor-)Heilbad
Wimpfen	74206	Bad Wimpfen	Bad Wimpfen, Erbach, Fleckinger Mühle, Höhenhöfe	(Sole-)Heilbad
Windsheim	91438	Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwindsheimer- mühle, Walkmühle	Heilbad
Winterberg	59955	Winterberg	Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen	Heilklimatischer Kurort
Wittdün/Amrum	25946	Wittdün/Amrum	Wittdün	Seeheilbad
Witzenhausen	37217	Witzenhausen	Ziegenhagen	Kneippkurort
Wörishofen	86825	Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried, Unteres Hart	Kneippheilbad
Wolkenstein	09429	Warmbad Wolkenstein	Warmbad	Thermal-Heilbad
Wünnenberg	33181	Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippkurort
Wurzach	88410	Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wyk a. F.	25938	Wyk a. F.	Wyk	Seeheilbad
Zinnowitz	17450	Zinnowitz	G	Ostseeheilbad
Zwesten	34596	Zwesten	K	Heilbad und Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Zwischenahn	26160	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	Heilbad

*) B = Einzelkurbetrieb
G = gesamtes Gemeindegebiet
K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Anhang 3
(zu § 13 Abs. 3 Nr. 2 BhV)

Heilkurortverzeichnis (Ausland)

Ortsnamen

Abano Terme

Badgastein

Bad Dorigastein

Bad Hofgastein

Galzignano

Ischia

Montegrotto

Ein Boqeg, Salt Land Village, Sdom am Toten Meer, wenn eine schwere Hauterkrankung (z. B. Psoriasis, Neurodermitis) vorliegt und die inländischen Behandlungsmöglichkeiten ohne hinreichenden Heilerfolg ausgeschöpft sind.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) Vom 23. September 1995

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (GVOBl. S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Grundlage der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach § 6 ist eine Gewichtung der maßgeblichen Gemeindegliederzahl, indem die Kirchenkreise als Großstadtbereich oder mit unterdurchschnittlicher Bevölkerungsdichte oder durch die Übernahme besonderer Aufgaben besonders berücksichtigt werden. Die maßgebliche Gemeindegliederzahl wird

- a) für den Kirchenkreis Alt-Hamburg um 24 v.H., für die übrigen ganz oder teilweise auf Hamburger Staatsgebiet belegenen Kirchenkreise um 23 v.H.,
- b) für die Kirchenkreise Angeln um 12 v.H., Eiderstedt um 83 v.H., Husum-Bredstedt um 13 v.H., Kiel um 11 v.H., Lübeck um 21 v.H., Norderdithmarschen um 12 v.H., Pinneberg um 11 v.H., Süderdithmarschen um 3 v.H., Südtondern um 13 v.H.,
- c) für die übrigen Kirchenkreise des Sprengels Schleswig um 2 v.H. und für die übrigen Kirchenkreise des Sprengels Holstein-Lübeck um 1 v.H.

erhöht.

(2) Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Absatz 1 Buchstabe a) sowie die Festsetzung des Betrages für die Aufgaben des Kirchenkreisverbandes Hamburg (Vorwegabzug) erfolgt durch Beschluß des Verbandsausschusses des Kirchenkreisverbandes Hamburg. Das Nordelbische Kirchenamt ist über den Beschluß zu unterrichten.“

Artikel II

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 7 soll für 3 Jahre gelten.“

2. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 23. September 1995 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. Oktober 1995

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege

Bischof und Vorsitzender

Az.: 8324 – VHI

Kirchengesetz zur befristeten Regelung flexibler Anstellungsformen innerhalb des Pfarrdienstverhältnisses (FLAFG) Vom 23. September 1995

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Um geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen für den Dienst als Pastor oder Pastorin zur Anstellung (PzA) über den Rahmen der zur Verfügung stehenden und dotierten Pfarrstellen hinaus zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten zu eröffnen, kann das Nordelbische Kirchenamt nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründen oder einschränken, soweit kirchliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 2

Sabbatjahr – Modell

(1) Eine Einschränkung des Dienstverhältnisses kann in der Form gewährt werden, daß der Pfarrstelleninhaber oder

die Pfarrstelleninhaberin für den Zeitraum von drei Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf der drei Jahre erfolgt eine Freistellung vom Dienst für die Dauer eines Jahres. Während dieses Jahres übernimmt ein oder eine PzA die Vertretung.

(2) Während dieses Zeitraumes von insgesamt vier Jahren erhält der Pfarrstelleninhaber oder die Pfarrstelleninhaberin 75 v.H. der jeweils zustehenden Besoldung. In den ersten drei Jahren wird das Urlaubsgeld ungekürzt nach den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes gewährt. Im vierten Jahr besteht kein Anspruch auf Urlaubsgeld.

(3) Die jeweils eingesparten Besoldungskosten der ersten drei Jahre sind einer besonderen Rücklage zuzuführen, aus der die Besoldung im vierten Jahr finanziert werden soll.

§ 3

Senior-Junior-Modell

(1) Auf Antrag eines Pfarrstelleninhabers oder einer Pfarrstelleninhaberin kann fünf Jahre vor deren Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der zuständigen örtlichen Körperschaften das Dienstverhältnis um 25 v.H. eingeschränkt werden. Die Höhe der Bezüge beträgt 75 v.H. der jeweiligen Besoldung. Andere Varianten sind möglich. Zum Ausgleich für die Zeit des eingeschränkten Dienstverhältnisses wird dem Pfarrstelleninhaber oder der Pfarrstelleninhaberin (Senior) ein oder eine PzA (Junior) zugeordnet. Die befristeten Stellen für die Junioren sind PEP-Stellen, die nicht nach den Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes errichtet werden.

(2) Hinsichtlich der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge findet § 5 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4

Gemeinschaftsmodell

Wird auf Antrag von zwei Pfarrstelleninhabern deren jeweiliges Dienstverhältnis im Rahmen des Teilbeschäftigungsgesetzes auf die Dauer von mindestens drei Jahren um mindestens 25 v.H. eingeschränkt, muß zum Ausgleich eine zusätzliche Pfarrstelle errichtet werden. Dies ist nur möglich, wenn die Pfarrstelle der Antragstellenden nach der nordelbischen Pfarrstellenplanung uneingeschränkt aufrechterhalten bleibt. Die neu errichtete Pfarrstelle wird von einem oder einer PzA verwaltet oder mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis besetzt.

§ 5

Bei vorzeitiger Beendigung eines Modells nach § 2 bis § 4 entstehen keine Ansprüche.

§ 6

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gelten das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz -PfG), das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGErgG), das Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastorinnen und Pastoren (Teilbeschäftigungsgesetz), das Kirchenbesoldungsgesetz, das Kirchenversorgungsgesetz sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschriften) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz gilt vom Tag nach seiner Verkündung bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Modelle, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, werden zu Ende geführt.

Kiel, den 23. September 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege

Bischof

Az.: 2328 - P III

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz
- KGMVG)
Vom 23. September 1995**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Bereich der Nordelbischen Kirche wird eine Schlichtungsstelle mit einer Kammer gebildet. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Bedarfsfall durch Rechtsverordnung die Bildung weiterer Kammern im Einvernehmen mit dem Dienstrechtsausschuß der Synode zu regeln. Eine Kammer setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden und vier Beisitzern oder Beisitzerinnen. Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin muß Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes bzw. Referent oder Referentin im Nordelbischen Kirchenamt sein. Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin soll einer Dienststellenleitung nach § 3 MVG angehören; dieser Beisitzer oder diese Beisitzerin wird vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes bestimmt. Zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen werden vom Gesamtausschuß aus seiner Mitte gewählt. Für jedes Mitglied ist ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu bestellen bzw. zu wählen.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Vertreter oder ihre Vertreterin werden nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorstandes des Gesamtausschusses von dem Richterwahlausschuß der Synode auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; sie brauchen der Synode nicht anzugehören.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 23. September 1995 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. Oktober 1995

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 3730 – D I(II)

—————

**Rechtsverordnung
über die Wahlen in die Kirchenvorstände,
die Kirchenkreissynoden und die Synode der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
(Wahlordnung -WahlO-)
Vom 10. Oktober 1995**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 91 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51) folgende Rechtsverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt
Allgemeines
- § 1 Ausschüsse
 - § 2 Pastoren und Pastorinnen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe
 - § 3 Verbleib der Wahlunterlagen
 - § 4 Stimmzettel
 - § 5 Muster
2. Abschnitt
Wahl in den Kirchenvorstand
nach Artikel 16 der Verfassung
- A. Vorbereitung der Wahl
- § 6 Wählerverzeichnis
 - § 7 Wahlvorschlag
 - § 8 Wahlvorschlagsliste
 - § 9 Wahlvorstand
 - § 10 Ausstattung des Wahlvorstandes
- B. Wahlhandlung
- § 11 Eröffnung der Wahlhandlung
 - § 12 Öffentlichkeit
 - § 13 Stimmabgabe
 - § 14 Stimmabgabe behinderter Wähler und Wählerinnen
 - § 15 Schluß der Wahlhandlung
- C. Briefwahl
- § 16 Wahlschein
 - § 17 Briefwahlunterlagen

- § 18 Zugang der Wahlbriefe
 - § 19 Rückgabe von Wahlschein und Briefwahlunterlagen
- D. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 20 Allgemein
 - § 21 Zählung der Stimmen
 - § 22 Niederschrift
 - § 23 Feststellung des Wahlergebnisses
- E. Nachwahl
- § 24
- F. Wiederholungswahl
- § 25
3. Abschnitt
Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode
nach Artikel 31 der Verfassung
- A. Allgemein
- § 26 Grundsatz
 - § 27 Wahltag
 - § 28 Niederschrift
 - § 29 Ermittlung des Wahlergebnisses
- B. Wahl durch den Konvent der Pastorinnen und Pastoren
- § 30 Liste
 - § 31 Stimmzettel
- C. Wahl durch den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 32 Wahlberechtigtenliste
 - § 33 Wahlvorschlag
 - § 34 Stimmzettel
 - § 35 Verfahren bei Briefwahl
 - § 36 Verfahren bei anteiliger Briefwahl
 - § 37 Verfahren bei ausschließlicher Briefwahl
- D. Wahl durch den Konvent
der Dienste und Werke
- § 38 Wahlberechtigtenliste
 - § 39 Wahlvorschlag
 - § 40 Stimmzettel
- E. Wiederholungswahl
- § 41
4. Abschnitt
Wahl der Mitglieder der Synode
der Nordelbischen Kirche nach
Artikel 71 der Verfassung
- A. Allgemein
- § 42
- B. Wahl durch die Konvente
der Pröpstinnen und Pröpste
- § 43
- C. Wahl durch die Kirchenkreissynoden
- § 44
- D. Wahl durch die Wahlgremien
nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung
- § 45
- E. Wahl durch die Kammer für Dienste und Werke
- § 46
- F. Wiederholungswahl
- § 47 Wiederholungswahl durch die Kirchenkreissynode
 - § 48 Wiederholungswahl durch die übrigen Wahlgremien
5. Abschnitt
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 49

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Ausschüsse

(1) Zur abschließenden Erledigung der ihnen durch das Wahlgesetz zugewiesenen Aufgaben können die Kirchenvorstände, die Kirchenkreisvorstände und die Kirchenleitung aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Insbesondere können den Ausschüssen die Maßnahmen und Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen werden:

- a) Genehmigung des Beschlusses über die zukünftige Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und der damit zusammenhängenden weiteren Entscheidungen (§ 24 Wahlgesetz),
- b) Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste, Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste,
- c) Ergänzungen und Streichungen im Wählerverzeichnis,
- d) Zuweisung eines oder einer Wahlberechtigten zu einem anderen als dem Wohnsitzwahlbezirk (§ 38 Abs. 2 Wahlgesetz),
- e) Zulassung der Briefwahl bei der Wahl des Konvents der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Kirchenkreis-synode,
- f) Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (§ 17 Wahlgesetz),
- g) Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes bei Berufungen in den Kirchenvorstand (§ 46 Wahlgesetz),
- h) Feststellung des Wahlergebnisses (§ 13 Wahlgesetz) und
- i) Wahlprüfung (§ 18 Wahlgesetz).

Der Umfang der Entscheidungsbefugnis ist unter Bezugnahme auf die jeweils einschlägige Bestimmung des Wahlgesetzes schriftlich festzulegen.

(2) Die Ausschüsse sollen aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen. Ihre Entscheidungen ergehen einstimmig. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 2 Pastoren und Pastorinnen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2 Wahlgesetz)

Wer als Pastor oder Pastorin auf Probe mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe beauftragt (§ 17 Abs. 1 Pfarrergesetz) oder wem als Pastor oder Pastorin eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Pfarrergesetz), ist Pastor oder Pastorin im Sinne von § 7 Abs. 4 Wahlgesetz. Die Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe liegt vor, wenn der Pastor oder die Pastorin von dem pfarramtlichen Dienst beurlaubt oder freigestellt worden ist mit dem Auftrag, bei einem Dienst oder Werk in rechtlich selbständiger Form (Artikel 60 Buchst. b der Verfassung i.V.m. § 8 Abs. 2 Wahlgesetz) tätig zu sein.

§ 3 Verbleib der Wahlunterlagen

Akten und sonstige Unterlagen über die Wahlen sind aufzubewahren. Wählerverzeichnisse, Wahlscheine, Wahlbenachrichtigungskarten und Stimmzettel sind nach Ablauf von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl zu vernichten, im Falle eines Beschwerdeverfahrens oder eines kirchengerichtlichen Verfahrens frühestens nach Rechtskraft der Entscheidung.

§ 4 Stimmzettel (zu § 10 Wahlgesetz)

Soweit Wahlen mit Stimmzetteln durchzuführen sind, müssen diese die gleiche Größe und Farbe haben und dürfen nicht mit äußeren Merkmalen versehen sein, durch die sie sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von anderen unterscheiden. Sie sind amtlich herzustellen und mit dem Kirchensiegel zu versehen. Personen, deren Namen nicht auf dem Stimmzettel enthalten sind, können nicht gewählt werden.

§ 5 Muster

Die als Anlage 1 – 6 beigefügten Muster sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Zur Anpassung der Muster an geänderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse trifft das Nordelbische Kirchenamt die notwendigen Anordnungen.

2. Abschnitt Wahl in den Kirchenvorstand nach Artikel 16 der Verfassung

A. Vorbereitung der Wahl

§ 6 Wählerverzeichnis (zu § 29 Wahlgesetz)

(1) Der Kirchenvorstand legt das Wählerverzeichnis im Kirchengemeindebüro und nach Bedarf an weiteren Stellen an fünf Arbeitstagen für jeweils mindestens zwei Stunden aus, davon an einem Tag bis 18.00 Uhr.

(2) Der Kirchenvorstand macht bekannt, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt.

(3) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 7 Wahlvorschlag (zu §§ 32 und 33 Wahlgesetz)

(1) Der Kirchenvorstand fordert frühzeitig und wiederholt durch geeignete Maßnahmen wie Kanzelabkündigung, Bekanntmachung in der kirchlichen und örtlichen Presse, Aushang und Unterrichtung der Arbeitskreise dazu auf, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen. Gleichzeitig ist bekanntzugeben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt sie eingereicht werden können. Für den Wahlvorschlag ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden.

(2) Stellt der Kirchenvorstand bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so benachrichtigt er unverzüglich den Antragsteller oder die Antragstellerin und fordert ihn oder sie auf, diesen Mangel zu beseitigen.

§ 8 Wahlvorschlagsliste (zu §§ 32 und 33 Wahlgesetz)

(1) Die Wahlvorschlagsliste wird nach Wahlbezirken getrennt und in alphabetischer Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge geführt (Muster der Anlage 2).

(2) Die Wahlvorschlagsliste ist spätestens vom 6. Sonntag vor dem Wahltag an durch regelmäßige Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben und bis zum Wahltag zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder auszuliegen.

§ 9
Wahlvorstand
(zu § 37 Wahlgesetz)

Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind von einem Mitglied des Kirchenvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe, durch Handschlag zu verpflichten.

§ 10
Ausstattung des Wahlvorstandes
(zu § 37 Wahlgesetz)

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes eines jeden Wahlbezirkes erhalten vor Beginn der Wahlhandlung

- a) das aktuelle Wählerverzeichnis,
- b) die amtlichen Stimmzettel,
- c) einen Vordruck der Wahlniederschrift,
- d) Abdrucke des Wahlgesetzes und dieser Rechtsverordnung,
- e) Verschlussmaterial für die Wahlurne und
- f) Material zum ordnungsgemäßen Verpacken der Stimmzettel.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes oder ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen anwesend sein.

(3) Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

B. Wahlhandlung

§ 11
Eröffnung der Wahlhandlung
(zu §§ 36 und 37 Wahlgesetz)

(1) Der Kirchenvorstand stellt sicher, daß die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können.

(2) Der Wahlvorstand eröffnet die Wahlhandlung, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist danach mit einem Papiersiegel zu verschließen. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(3) Ist ein Wahlvorstand für mehr als einen Stimmbezirk (§ 39 Wahlgesetz) zuständig, so findet die Wahlhandlung unter Beachtung von § 23 Abs. 3 Wahlgesetz in den Stimmbezirken nacheinander statt. Der Wahlvorstand stellt sicher, daß die Wahlurne während des Transportes vollständig verschlossen ist.

§ 12
Öffentlichkeit

(1) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedes Gemeindeglied Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 13
Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler oder die Wählerin den Wahlraum betritt, erhält er oder sie einen amtlichen Stimmzettel (Muster der Anlage 3).

(2) Nach dem Ankreuzen der Stimmzettel tritt der Wähler oder die Wählerin an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine oder ihre Wahlbenachrichtigungskarte ab. Auf Verlangen, insbesondere, wenn die Wahlbenachrichtigungskarte nicht vorgelegt wird, hat der Wähler oder die Wählerin sich über seine oder ihre Person auszuweisen und die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde glaubhaft zu machen.

(3) Als Nachweis für die Wahlberechtigung gilt die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Sobald der Name des Wählers oder der Wählerin im Wählerverzeichnis gefunden ist oder das Wählerverzeichnis nach erfolgter Glaubhaftmachung der Gemeindegliederzugehörigkeit entsprechend berichtigt worden ist, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei. Der Wähler oder die Wählerin legt den zusammengefalteten Stimmzettel persönlich in die Wahlurne. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

(4) Hat der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm oder ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

§ 14
Stimmabgabe behinderter Wähler und Wählerinnen

(1) Wer des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder diesen in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines oder ihres Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

§ 15
Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorstand bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler und Wählerinnen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler und Wählerinnen ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.

C. Briefwahl
(zu § 40 Wahlgesetz)

§ 16
Wahlschein

(1) Der Wahlschein (Muster der Anlage 4) für die Briefwahl kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Wahlschein ist auszustellen, wenn die Voraussetzungen von § 27 i.V.m. § 40 Wahlgesetz erfüllt sind. Nach § 40 Abs. 2 Wahlgesetz verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet aufzubewahren.

(2) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muß die Berechtigung dazu durch formlose schriftliche Vollmacht nachweisen.

(3) Der Wahlschein muß von dem oder der mit der Erteilung Beauftragten eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden. Nicht gesiegelte und nicht unterzeichnete Wahlscheine sind ungültig. Der Wahlschein enthält eine von dem wahlberechtigten Gemeindeglied abzugebende Versicherung, daß es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

§ 17

Briefwahlunterlagen

(1) Dem wahlberechtigten Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln. Der Briefumschlag muß mit der offiziellen postalischen Anschrift der Kirchengemeinde versehen sein. Außerdem ist im Falle des § 38 Wahlgesetz der Wahlbezirk auf dem Briefumschlag zu vermerken.

(2) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können dem wahlberechtigten Gemeindeglied ausgehändigt oder durch die Post übersandt werden.

(3) Die Ausstellung eines Wahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 18

Zugang der Wahlbriefe

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes übergibt unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorstand.

(2) Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung bei der Kirchengemeinde unter deren offizieller postalischer Anschrift oder beim Wahlvorstand eingehen. Die bei der Kirchengemeinde eingegangenen Wahlbriefe gelten als dem Wahlvorstand zugegangen und sind diesem unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der Wahlvorstand entnimmt allen rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge, prüft die Gültigkeit der Wahlscheine, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen im Wählerverzeichnis und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Briefwahlunterlagen von nicht Wahlberechtigten dürfen nicht in die Wahlurne gelegt werden. Sie sind unbearbeitet aufzubewahren.

§ 19

Rückgabe von Wahlschein und Briefwahlunterlagen

Wer einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten hat, von der Briefwahl aber keinen Gebrauch machen will, kann den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen zurückgeben und am Wahltag an der Wahlhandlung teilnehmen.

D. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 20

Allgemein

Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Ergebnis im Wahlbezirk. Dabei stellt er die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler und Wählerinnen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen abgegebenen gültigen Stimmen fest.

§ 21

Zählung der Stimmen

(1) Die Stimmzettel sind vom Wahlvorstand aus der Wahlurne zu nehmen, zu zählen und mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Abweichungen sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(2) Die Stimmzettelumschläge (§ 18 Abs. 3) sind vom Wahlvorstand zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und unentfaltet auf den Stimmzettelstapel zu legen. Die Stimmzettel sind miteinander zu vermengen.

(3) Jeder Stimmzettel wird einzeln entfaltet und vorgelesen. Die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen werden vom Wahlvorstand in einer Liste und einer Gegenliste gezählt.

(4) Ungültig sind andere als amtlich hergestellte Stimmzettel und solche, auf denen der Wähler oder die Wählerin Zusätze angebracht oder keine Namen der Wahlvorschlagsliste angekreuzt hat. Ungültig sind auch Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt worden, sind als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

(5) Beanstandete Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen.

§ 22

Niederschrift

Nach Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest. Darüber ist eine Niederschrift (Muster der Anlage 5) aufzunehmen, in der auch etwaige Beanstandungen zu vermerken sind. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterschreiben. Sie ist unverzüglich mit den getrennt verpackten gültigen und beanstandeten Stimmzetteln dem Kirchenvorstand zu übergeben.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses (zu § 13 Wahlgesetz)

Der Kirchenvorstand stellt unverzüglich fest, wer zum Mitglied des Kirchenvorstandes gewählt worden ist, und trifft die Maßnahmen nach § 13 Wahlgesetz.

E. Nachwahl

§ 24

(zu §§ 34 und 35 Wahlgesetz)

(1) Sobald feststeht, daß in einer Kirchengemeinde die Wahl in den Kirchenvorstand nicht durchgeführt werden kann (§ 34 Abs. 2 Wahlgesetz), sagt der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte (§ 3 Abs. 2 Wahlgesetz) die Wahl in den Kirchenvorstand ab und macht öffentlich bekannt, daß eine Nachwahl (§ 35 Abs. 1 Wahlgesetz) stattfinden wird. Er oder sie setzt den Termin für die Nachwahl fest (§ 35 Abs. 2 Wahlgesetz) und unterrichtet unverzüglich den Nordelbischen Wahlbeauftragten oder die Nordelbische Wahlbeauftragte (§ 3 Abs. 3 Wahlgesetz).

(2) Der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte benachrichtigt die wahlberechtigten Gemeindeglieder schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem neu festgesetzten Wahltag von der bevorstehenden Nachwahl in den Kirchenvorstand. § 25 Wahlgesetz gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die schriftliche Benachrichtigung nach Satz 1 die ursprüngliche Wahlbenachrichtigungskarte ersetzt.

(3) Bei der Nachwahl wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen gewählt (§ 35 Abs. 1 Wahlgesetz).

(4) Wird die Wahl verschoben (§ 34 Abs. 2 Wahlgesetz), weil im Falle des § 38 Abs. 1 Satz 1 Wahlgesetz in einem Wahlbezirk oder in mehreren Wahlbezirken nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind, kann der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes seinen Beschluß nach § 23 Abs. 1 Wahlgesetz insofern ändern, als er für die Nachwahl die Einteilung in mehrere Wahlbezirke aufhebt oder verändert. Der Beschluß nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 Wahlgesetz ist entsprechend neu zu fassen.

(5) Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(6) Liegen die Voraussetzungen von § 35 Abs. 2 Wahlgesetz vor und hat der Kirchenkreisvorstand durch Beschluß festgestellt, daß in einer Kirchengemeinde keine Wahl stattfindet, teilt der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte dies den vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen unverzüglich schriftlich mit und macht es öffentlich bekannt. Er oder sie unterrichtet unverzüglich den Nordelbischen Wahlbeauftragten oder die Nordelbische Wahlbeauftragte.

(7) Der oder die Nordelbische Wahlbeauftragte kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

F. Wiederholungswahl

§ 25 (zu § 19 Wahlgesetz)

(1) Sobald im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt ist, daß in einer Kirchengemeinde die Wahl in den Kirchenvorstand zu wiederholen ist (§ 19 Abs. 1 Wahlgesetz), macht der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte dies öffentlich bekannt. Er oder sie setzt den Termin für die Wiederholungswahl fest (§ 19 Abs. 3 Wahlgesetz) und unterrichtet unverzüglich den Nordelbischen Wahlbeauftragten oder die Nordelbische Wahlbeauftragte.

(2) § 24 Abs. 2, 5 und 7 gelten entsprechend.

(3) Die Wiederholungswahl findet im Rahmen des § 19 Abs. 2 Wahlgesetz auf Grund derselben Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, es sein denn, die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht sind nicht mehr gegeben.

3. Abschnitt Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode nach Artikel 31 der Verfassung

A. Allgemein

§ 26 Grundsatz

In Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden des Wahlgremiums stellt der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte sicher, daß an den Wahlen in die Kirchenkreissynode nur wahlberechtigte Personen teilnehmen und die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können. Nicht Wahlberechtigte werden von den Listen gestrichen und von der Wahl ausgeschlossen.

§ 27 Wahltag (zu § 2 Wahlgesetz)

Den Zeitpunkt für die Wahlen in die Kirchenkreissynode legt der Kirchenkreisvorstand nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 2 Wahlgesetz fest.

§ 28 Niederschrift

Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der zu ersehen ist, wie und mit welchem Ergebnis die Wahl durchgeführt worden ist. Die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen sind dem Kirchenkreisvorstand zu übergeben.

§ 29 Ermittlung des Wahlergebnisses

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses und der Herstellung der Niederschriften können geeignete Personen als Hilfskräfte mitwirken. Im übrigen gelten die §§ 20 bis 23 entsprechend.

B. Wahl durch den Konvent der Pastorinnen und Pastoren

§ 30 Liste (zu § 63 Abs. 1 Wahlgesetz)

Die der Einladung zur Wahlsitzung des Konvents der Pastorinnen und Pastoren nach § 63 Abs. 1 Wahlgesetz beizufügende Liste enthält, nach Kirchengemeinden in alphabetischer Reihenfolge geordnet, die Namen der wählbaren Pastoren und Pastorinnen. Die Einschränkung eines Pastors oder einer Pastorin, nur als ordentliches oder nur als stellvertretendes Mitglied kandidieren zu wollen, ist unzulässig.

§ 31 Stimmzettel

Der Stimmzettel enthält die Angaben der Liste nach § 30. Für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder werden Stimmzettel ausgegeben, auf denen die Namen der bereits gewählten ordentlichen Mitglieder gestrichen sind.

C. Wahl durch den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 32 Wahlberechtigtenliste (zu § 66 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 Wahlgesetz)

Der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte führt die Wahlberechtigten in einer Liste, die folgende Angaben enthält:

- a) Name, Vorname,
- b) Geburtsjahr und
- c) Anstellungsträger, Dienststelle und ausgeübte Tätigkeit.

§ 33 Wahlvorschlag (zu § 67 Wahlgesetz)

(1) Der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte fordert die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

(2) Der jeweilige Wahlvorschlag enthält die Angaben nach § 32 Buchstabe a) bis c) sowie

- a) die Angabe, ob der Bewerber oder die Bewerberin für das Amt eines ordentlichen und/oder für das Amt eines stellvertretenden Mitgliedes kandidiert,
- b) die Versicherung des Bewerbers oder der Bewerberin, daß er oder sie bereit ist, die Wahl anzunehmen und das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen, und daß weitere Bewerbungen (§ 6 Wahlgesetz) nicht vorliegen sowie
- c) die Unterschriften und Anschriften von mindestens drei weiteren wahlberechtigten Personen, die den Wahlvorschlag unterstützen.

(3) Stellt der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so vervollständigt er oder sie die fehlenden Angaben. Fehlen Angaben nach Absatz 2 Buchstabe a) oder b), so benachrichtigt er oder sie unverzüglich den Antragsteller oder die Antragstellerin und fordert ihn oder sie auf, diese Angaben zu ergänzen.

§ 34

Stimmzettel

(zu §§ 65, 67 Wahlgesetz i.V.m. § 33 Wahlordnung)

Für die Wahl der ordentlichen und für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder werden unterschiedliche Stimmzettel ausgegeben. Sie enthalten die Angaben der Wahlvorschlagsliste.

§ 35

Verfahren bei Briefwahl

(zu § 71 Wahlgesetz)

(1) Findet die Wahl teilweise oder ausschließlich als Briefwahl statt, so erhält jeder und jede Wahlberechtigte ohne besonderen Antrag folgende Unterlagen:

- a) einen Wahlschein,
- b) je einen Stimmzettel für die Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder,
- c) einen Stimmzettelumschlag und
- d) einen Wahlbriefumschlag.

(2) Für den Wahlschein (Muster der Anlage 6 Buchstaben a) und b)) und die Briefwahlunterlagen gelten die §§ 16, 17 und 18 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 36

Verfahren bei anteiliger Briefwahl

(zu § 71 Satz 1 Wahlgesetz)

(1) Findet die Wahl teilweise als Briefwahl statt, so müssen die Wahlbriefe spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor dem Wahltag bei dem Kirchenkreis unter dessen offizieller postalischer Anschrift eingegangen sein.

(2) Die beim Kirchenkreis eingegangenen Wahlbriefe sind dem oder der Vorsitzenden des Konvents unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 zuzuleiten.

(3) Wird von der Briefwahl kein Gebrauch gemacht, sind zur Wahlsitzung der Wahlschein sowie die Stimmzettel mitzubringen.

§ 37

Verfahren bei ausschließlicher Briefwahl

(zu § 71 Satz 2 Wahlgesetz)

(1) Findet die Wahl ausschließlich als Briefwahl statt, so müssen die Wahlbriefe spätestens bis zum Ablauf des Tages vor dem Wahltag bei dem Kirchenkreis unter dessen offizieller postalischer Anschrift eingegangen sein.

(2) Die beim Kirchenkreis eingegangenen Wahlbriefe sind dem oder der Vorsitzenden des Konvents am Wahltag zuzuleiten.

D. Wahl durch den Konvent der Dienste und Werke

§ 38

Wahlberechtigtenliste (zu § 73 Abs. 1 Wahlgesetz)

Der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte führt die Wahlberechtigten in einer Liste, die folgende Angaben enthält:

- a) Name, Vorname,
- b) Geburtsjahr und
- c) Bezeichnung des Dienstes oder Werkes

§ 39

Wahlvorschlag

(zu §§ 72 i.V.m. 73 Abs. 2 Wahlgesetz)

(1) Der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte fordert die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

(2) Der jeweilige Wahlvorschlag enthält die Angaben nach § 33 sowie die Angabe, ob der oder die Betreffende zu den Gruppen der Pastoren und Pastorinnen oder der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehört.

§ 40

Stimmzettel

(§§ 67, 72, 73 Abs. 2 Wahlgesetz i.V.m. §§ 33 Wahlordnung)

Der Stimmzettel enthält die Angaben der Wahlvorschlagsliste und ist mit der Angabe nach § 33 Abs. 2 Buchstabe a) zu kennzeichnen.

E. Wiederholungswahl

§ 41

(zu § 19 Wahlgesetz)

(1) Sobald im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt ist, daß eine Wahl in die Kirchenkreissynode zu wiederholen ist (§ 19 Abs. 1 Wahlgesetz), macht der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte dies den Wahlberechtigten bekannt. Er oder sie setzt den Termin für die Wiederholungswahl fest (§ 19 Abs. 3 Wahlgesetz) und unterrichtet unverzüglich den Nordelbischen Wahlbeauftragten oder die Nordelbische Wahlbeauftragte.

(2) Im übrigen gelten im Rahmen von § 19 Abs. 2 Wahlgesetz die sonstigen Vorschriften des 3. Abschnittes sowie §§ 24 Abs. 7 und 25 Abs. 3 Wahlordnung entsprechend.

(3) Ist die Wahl durch einen Konvent der Dienste und Werke zu wiederholen, so dürfen nur die Vertreter und Vertreterinnen derjenigen Dienste und Werke, die am Tage der Hauptwahl dem Konvent angehörten, an der Wiederholungswahl teilnehmen.

4. Abschnitt

Wahl der Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche nach Artikel 71 der Verfassung

A. Allgemein

§ 42

Die §§ 26 bis 29 gelten entsprechend.

B. Wahl durch die Konvente
der Pröpstinnen und Pröpste

§ 43
(zu § 82 Wahlgesetz)

(1) Für die Wahl benennt der Bischof oder die Bischöfin eine Person, die für den organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablauf und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sorgt.

(2) Über die Wahl eines Propsten oder einer Pröpstin ist der Kirchenkreisvorstand des betreffenden Kirchenkreises unverzüglich zu unterrichten.

C. Wahl durch die Kirchenkreissynoden

§ 44
(zu §§ 76 – 80 Wahlgesetz)

(1) Die Wahlen erfolgen nach den Geschäftsordnungsregeln der jeweiligen Kirchenkreissynode. Die Wahlen nach §§ 79 und 80 Wahlgesetz sind mit Wahlvorschlägen durchzuführen; § 10 Wahlgesetz ist zu beachten.

(2) Der Kirchenkreisvorstand teilt der Geschäftsstelle der Synode der Nordelbischen Kirche die Ergebnisse der Wahlen nach §§ 76 und 79 Wahlgesetz, der Bischofskanzlei des jeweiligen Sprengels das Ergebnis der Wahl nach § 80 Wahlgesetz mit.

D. Wahl durch die Wahlgremien nach
Artikel 71 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung

§ 45
(zu § 81 Wahlgesetz)

(1) Für die Wahl benennt der Bischof oder die Bischöfin eine Person, die für den organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablauf und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sorgt.

(2) Die Bischofskanzlei teilt der Geschäftsstelle der Synode der Nordelbischen Kirche das Ergebnis der Wahl mit.

E. Wahl durch die
Kammer für Dienste und Werke

§ 46
(zu §§ 83-86 Wahlgesetz)

(1) Der oder die Vorsitzende der Kammer für Dienste und Werke fordert die Wahlberechtigten (§ 84 Abs. 1 Wahlgesetz) zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des 3. Abschnittes, Buchstabe D, entsprechend mit der Maßgabe, daß

- a) die Wahlvorschläge der Unterstützung von mindestens zwei weiteren wahlberechtigten Personen bedürfen,
- b) die Wahlvorschlagslisten nach § 83 Abs. 2 Wahlgesetz geführt werden und
- c) die beiden nach § 86 Abs. 2 Wahlgesetz erforderlichen getrennten Wahlgänge mit getrennten Stimmzetteln durchzuführen sind.

F. Wiederholungswahl

§ 47
Wiederholungswahl durch die Kirchenkreissynode
(zu § 19 Wahlgesetz)

(1) Sobald im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt ist, daß eine Wahl durch eine Kirchenkreissynode (nach Artikel 71 Abs. 2, 3 oder 4 Satz 2 oder 3 der Verfassung) zu wiederholen ist (§ 19 Abs. 1 Wahlgesetz), macht der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte dies den Wahlberechtigten bekannt. Er oder sie setzt den Termin für die Wiederholungswahl in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Wahlgremiums fest (§ 19 Abs. 3 Wahlgesetz) und unterrichtet unverzüglich den Nordelbischen Wahlbeauftragten oder die Nordelbische Wahlbeauftragte.

(2) Im übrigen gelten im Rahmen von § 19 Abs. 2 Wahlgesetz die §§ 24 Abs. 7, 25 Abs. 3, 44 Wahlordnung entsprechend.

§ 48
Wiederholungswahl durch die übrigen Wahlgremien
(zu § 19 Wahlgesetz)

(1) Sobald im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt ist, daß eine Wahl durch ein Wahlgremium nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder 7 der Verfassung zu wiederholen ist (§ 19 Abs. 1 Wahlgesetz), macht der oder die Vorsitzende des jeweiligen Wahlgremiums dies den Wahlberechtigten bekannt.

(2) Der oder die Nordelbische Wahlbeauftragte setzt den Termin für die Wiederholungswahl in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Wahlgremiums fest (§ 19 Abs. 3 Wahlgesetz), in den Fällen von Art. 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 der Verfassung in Abstimmung mit der jeweiligen Bischofskanzlei.

(3) Im übrigen gelten im Rahmen von § 19 Abs. 2 Wahlgesetz die §§ 24 Abs. 7, 25 Abs. 3, 43, 45 und 46 Wahlordnung entsprechend.

5. Abschnitt
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(zu § 93 Wahlgesetz)

§ 49

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13. Februar 1990 (GVOBl. S. 76) außer Kraft.

Kiel, den 10. Oktober 1995

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr.: 788/95

Az.: 1021 – 1 – R II

Anlage 1
(zu § 7 WAHLO)

Wahlvorschlag
zur Wahl in den Kirchenvorstand
am

Für die Wahl in den Kirchenvorstand

der Ev.-Luth. _____ Kirchengemeinde.

Wahlbezirk _____ schlage ich vor:

Herrn/Frau

Geburtsjahr

ausgeübte
Tätigkeit

Anschrift

Ich bin bereit, mich in den Kirchenvorstand wählen zu lassen und das Gelöbnis als Mitglied des Kirchenvorstandes abzulegen. Eine weitere Bewerbung liegt nicht vor.

Ort

Datum

Unterschrift

Antragsteller:

Name, Vorname

Anschrift

Unterschrift, Datum

Wir unterstützen den Wahlvorschlag (mindestens 3 Unterstützer!)

Name

Anschrift

Unterschrift, Datum

1. _____

2. _____

3. _____

Anlage 2
(zu § 8 WahlO)

Wahlvorschlagsliste

zur Wahl in den Kirchenvorstand

der _____

Wahlbezirk _____

am _____

Zur Wahl in den Kirchenvorstand haben sich die nachstehenden wahlberechtigten Gemeindeglieder (alphab. Folge) beworben. Die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde sind durch _____ gekennzeichnet.

	Name, Vorname Geburtsjahr, ausgeübte Tätigkeit	Anschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		

Stimmzettel

für die Wahl in den Kirchenvorstand am

Wahlbezirk: _____

(Kirchensiegel)

Für den Kirchenvorstand sind in dem o. g. Wahlbezirk
 ___ Mitglieder zu wählen. Sie dürfen also bis zu ___ Namen ankreuzen. Wenn Sie mehr Namen
 oder keinen Namen ankreuzen oder wenn Sie Zusätze anbringen, ist Ihr Stimmzettel ungültig.
 - Beachten Sie bitte: Von den Personen, die als "hauptamtlich" gekennzeichnet sind, kann/können
 aus allen Wahlbezirken insgesamt nur ___ in den Kirchenvorstand gelangen.

Pastoren und Pastorinnen der Kirchengemeinde sind von amtswegen Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Geb.Jahr, ausgeübte Tätigkeiten, Wohnung		Lfd. Nr.	Name, Vorname, Geb.Jahr, ausgeübte Tätigkeit, Wohnung	
1		<input type="radio"/>	11		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>	12		<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>	13		<input type="radio"/>
4		<input type="radio"/>	14		<input type="radio"/>
5		<input type="radio"/>	15		<input type="radio"/>
6		<input type="radio"/>	16		<input type="radio"/>
7		<input type="radio"/>	17		<input type="radio"/>
8		<input type="radio"/>	18		<input type="radio"/>
9		<input type="radio"/>	19		<input type="radio"/>
10		<input type="radio"/>	20		<input type="radio"/>

Anlage 4

Kirchengemeinde _____

Wahlbezirk _____

Wahlschein für die Briefwahl

für die Wahl in den Kirchenvorstand am 1. Dezember 1996

Herr / Frau _____

geboren am _____ wohnhaft _____

ist in das Wählerverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen und kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines durch Briefwahl abstimmen.

_____, den _____

Der Kirchenvorstand

(Siegel)

Unterschrift**Erklärung**

Ich versichere, daß ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich ausgefüllt habe.

_____, den _____

Unterschrift des Briefwählers/der Briefwählerin**Hinweise für die Briefwahl:**

1. Legen Sie den Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag und verschließen Sie diesen.
2. Unterschreiben Sie die obenstehende Erklärung.
3. Den verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag und diesen unterschriebenen Wahlschein stecken Sie bitte in den Wahlbriefumschlag.
4. Den Wahlbrief schicken Sie dann sofort an die auf dem Umschlag angegebene Anschrift. Er muß spätestens am Wahltag ankommen. Sie können den Brief auch noch am Wahltag selbst oder durch Boten im Wahlraum bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand abgeben.

**Wahlgederschrift
über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis
bei der Wahl in den Kirchengenstand am 1. Dezember 1996**

im Wahlbezirk _____ der
_____ Kirchengemeinde _____
des Kirchenkreises _____
am 1. Dezember 1996 von _____ bis _____ Uhr.

Wahlgederschrift

Anwesend:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____
- 4. _____
- 5. _____
- 6. _____

als Mitglieder des Wahlvorstandes.

Während der Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Feststellung des Wahlergebnisses waren die Mitglieder des Wahlvorstandes oder deren Stellvertreter und/oder Stellvertreterinnen ständig anwesend. Vor dem Beginn der Wahlhandlung überzeugte sich der Wahlvorstand, daß die Wähler und Wählerinnen das Ankreuzen der Stimmzettel in Wahlzellen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vornehmen können und daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wurde verschlossen und versiegelt und bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Sodann wurde die Wahlhandlung eröffnet. Sie war öffentlich.

Der Name jedes Wählers und jeder Wählerin wurde im Wählerverzeichnis festgestellt. Jeder Wähler und jede Wählerin erhielt im Wahlraum einen Stimmzettel und konnte ihn unter Wahrung des Wahlgeheimnisses ausfüllen. Der Stimmzettel wurde verdeckt in die Wahlurne gelegt. Die Stimmabgabe wurde im Wählerverzeichnis vermerkt.

Den Wahlbriefen, die bis zum Ende der Wahlhandlung eingegangen sind, wurden die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge entnommen. Es wurde geprüft, ob der Wähler oder die Wählerin die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Die vollzogene Briefwahl wurde im Wählerverzeichnis vermerkt und der Stimmzettelumschlag geöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand beanstandete, sind dieser Niederschrift beigelegt.¹⁾

Nach dem Ablauf der Wahlzeit wurde die Wahlhandlung geschlossen. Ohne Unterbrechung ermittelte der Wahlvorstand öffentlich das Wahlergebnis.

Wahlberechtigt waren _____ Gemeindeglieder.

Sodann wurde die Wahlurne geöffnet. Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge wurden herausgenommen und gezählt. Ihre Zahl betrug zusammen _____. Diese Zahl stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis überein.²⁾

¹⁾ Den Satz bitte streichen, wenn keine Wahlbriefe beanstandet, zurückgewiesen und ausgesondert werden
²⁾ Eine Nichtübereinstimmung bitte feststellen und soweit möglich erläutern
³⁾ Beide Halbsätze bitte streichen, wenn keine Stimmzettelumschläge ausgesondert wurden.

Danach wurden den Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel entnommen. In _____ Stimmzettelumschlägen befanden sich mehrere ausgefüllte Stimmzettel, diese Stimmzettelumschläge samt Stimmzetteln wurden ausgesondert, die Stimmen waren ungültig.³⁾ Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen und nicht ausgesonderten Stimmzettel wurden entfaltet mit den übrigen Stimmzetteln vermengt und mit ihnen zusammen gezählt. Die Zahl aller Stimmzettel betrug _____.

Es waren _____ Stimmzettel ungültig, weil sie keine Eintragung enthielten, auf ihnen mehr Namen angekreuzt waren als Mitglieder in den Kirchengenstand zu wählen waren, Zusätze angebracht waren oder sonst aus ihrem Inhalt der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht eindeutig hervorging. Die ungültigen Stimmzettel wurden mit fortlaufender Nummer versehen und dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

_____ Stimmzettel waren gültig.

Die Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln wurden gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin abgegebenen Stimmen in einer Liste und einer Gegenliste einzeln notiert wurden.

Es haben erhalten

(Familienname, Vorname)

- 1. _____ Stimmen
- 2. _____ Stimmen
- 3. _____ Stimmen
- 4. _____ Stimmen
- 5. _____ Stimmen
- 6. _____ Stimmen
- 7. _____ Stimmen
- 8. _____ Stimmen
- 9. _____ Stimmen
- 10. _____ Stimmen
- 11. _____ Stimmen
- 12. _____ Stimmen
- 13. _____ Stimmen
- 14. _____ Stimmen
- 15. _____ Stimmen

Der Wahlvorstand gab dieses Wahlergebnis nach dessen Feststellung sofort dem vorsitzenden Mitglied des Kirchengenstandes bekannt.

Die Verhandlung wurde um _____ Uhr geschlossen.

(Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes)

Anlage 6 a

Kirchenkreis _____

Kirchenkreisbezirk _____

Wahlschein

für die Wahl durch den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Kirchenkreissynode am (nach § 36 Wahlordnung).

Herr / Frau _____

geboren am _____ wohnhaft _____

Mitarbeiter/in der/des _____

ist in die Liste der Wahlberechtigten nach § 66 Wahlgesetzes i.V.m. § 32 Wahlordnung eingetragen und kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines persönlich in der Wahlsitzung oder durch Briefwahl abstimmen.

_____, den _____

Der Kirchenkreisvorstand

(Siegel)

Unterschrift**Bitte bringen Sie diesen Wahlschein als Nachweis der Wahlberechtigung sowie den Stimmzettel mit zur Wahlsitzung.****Erklärung bei Briefwahl**

Ich versichere, daß ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich ausgefüllt habe.

_____, den _____

Unterschrift des Briefwählers/der Briefwählerin**Hinweise für die Briefwahl:**

1. Legen Sie den Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag und verschließen Sie diesen.
2. Unterschreiben Sie die obenstehende Erklärung.
3. Den verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag und den Wahlschein sowie die unterschriebene "Erklärung bei Briefwahl" stecken Sie bitte in den Wahlbriefumschlag.
4. Den Wahlbrief schicken Sie dann sofort an die auf dem Umschlag angegebene Anschrift. Er muß spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor dem Wahltag dort ankommen.

Kirchenkreis _____

Kirchenkreisbezirk _____

Wahlschein

für die Wahl durch den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Kirchenkreissynode am (nach § 37 Wahlordnung).

Herr / Frau _____

geboren am _____ wohnhaft _____

Mitarbeiter/in der/des _____

ist in die Liste der Wahlberechtigten nach § 66 Wahlgesetzes i.V.m. § 32 Wahlordnung eingetragen und kann durch Briefwahl abstimmen.

_____, den _____

Der Kirchenkreisvorstand

(Siegel)

Unterschrift



Erklärung bei Briefwahl

Ich versichere, daß ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich ausgefüllt habe.

_____, den _____

Unterschrift des Briefwählers/der Briefwählerin

Hinweise für die Briefwahl:

1. Legen Sie den Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag und verschließen Sie diesen.
2. Unterschreiben Sie die obenstehende Erklärung.
3. Den verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag und den Wahlschein sowie die unterschriebene "Erklärung bei Briefwahl" stecken Sie bitte in den Wahlbriefumschlag.
4. Den Wahlbrief schicken Sie dann sofort an die auf dem Umschlag angegebene Anschrift. Er muß spätestens bis zum Ablauf des Tages vor dem Wahltag dort ankommen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

Die im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland verkündete Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienmitgliedern vom 21.06.85 und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. Heft 1, Jahrgang 1995, S. 15 f.) wird nachstehend für den Bereich der Nordelbischen Kirche bekanntgegeben.

Kiel, den 10. Oktober 1995

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dr. Pomrehn

Az.: 190 – 06 – R IV

*

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346) in der Fassung vom 10. September 1993 (ABl. EKD S. 481) Vom 8. Dezember 1994

Der Rat der EKD hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz der EKD folgende Verordnung beschlossen:

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 10. September 1993 (ABl. EKD S. 481) wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abschnitte 1 bis 3 werden unter Hinzufügung eines vierten Abschnitts wie folgt neu gefaßt:

Abschnitt 1

Meldedaten des Kirchenmitglieds

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Doktorgrad
- 1.6 Ordensname/Künstlernamen
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeiten
- 1.11 gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.13 Familienstand

- 1.14 Religionszugehörigkeit
- 1.15 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 1.16 Datum der Eheschließung
- 1.17 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.18 Übermittlungssperren
- 1.19 Sterbetag
- 1.20 Sterbeort

Abschnitt 2

Meldedaten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitglieds, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Doktorgrad
- 2.6 Künstlernamen
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geschlecht
- 2.9 Staatsangehörigkeiten
- 2.10 gegenwärtige Anschrift
- 2.11 Familienstand
- 2.12 Religionszugehörigkeit
- 2.13 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 2.14 Übermittlungssperren
- 2.15 Sterbetag

Abschnitt 3

Kirchliche Daten des Kirchenmitglieds

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

Abschnitt 4

Kirchliche Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitglieds, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe

- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

– Der Vorsitzende –

Dr. Klaus Engelhardt

*

**Bekanntmachung der Verordnung
über die in das Gemeindegliederverzeichnis
aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren
Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung
vom 8. Dezember 1994**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

Abschnitt 1 Meldedaten des Kirchenmitglieds

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Doktorgrad
- 1.6 Ordensname/Künstlernamen
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeiten
- 1.11 gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Religionszugehörigkeit
- 1.15 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 1.16 Datum der Eheschließung
- 1.17 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.18 Übermittlungssperren
- 1.19 Sterbetag
- 1.20 Sterbeort

Abschnitt 2

Meldedaten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitglieds, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Doktorgrad
- 2.6 Künstlernamen
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geschlecht
- 2.9 Staatsangehörigkeiten
- 2.10 gegenwärtige Anschrift
- 2.11 Familienstand
- 2.12 Religionszugehörigkeit
- 2.13 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 2.14 Übermittlungssperren
- 2.15 Sterbetag

Abschnitt 3

Kirchliche Daten des Kirchenmitglieds

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationsanspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

Abschnitt 4

Kirchliche Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitglieds, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatischen Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrags erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 1994

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
v. Campenhausen
Präsident

Bekanntmachungen

Änderungstarifvertrag Nr. 23 vom 29. August 1995 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 22 vom 08. Juni 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 23a Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden nach den Worten „§ 37 Abs. 1“ die Worte „bzw. § 71 Abs. 1“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende Buchstabe e angefügt:
„e) einer vom Wehrdienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu zwei Jahren.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden nach der Zahl „49“ die Worte „und nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe b werden nach den Worten „§ 50 Abs. 1“ die Worte „in der bis zum 31. August 1995 geltenden Fassung“ eingefügt.
- cc) In Buchstabe d werden nach den Worten „§ 37 Abs. 1“ die Worte „bzw. § 71 Abs. 1“ eingefügt und nach dem Komma die Worte „in den Fällen des § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 bzw. § 71 Abs. 2 Unterabs. 3 bis zu 28 Wochen,“ angefügt.

3. § 28 erhält die folgende Fassung:

„§ 28
Grundvergütung der Angestellten
zwischen 18 und 21 bzw. 23 Jahren

Angestellte, die das 18. Lebensjahr, jedoch nicht das in § 27 Abs. 1 bzw. § 27a Abs. 1 bezeichnete Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1 bzw. § 27a Abs. 1). § 27 Abs. 5 bzw. § 27a Abs. 6 gilt entsprechend.“

4. § 30 erhält die folgende Fassung:

„§ 30
Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Anfangsgrundvergütung und dem Ortszuschlag eines ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe 85 v.H. als Gesamtvergütung.“

5. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 2 Satz 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. des § 71 Abs. 3 Unterabs. 1“ eingefügt.
- b) In Unterabsatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. des § 71 Abs. 3 Unterabs. 1“ eingefügt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Angestellte infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Anstellungsträger das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Anstellungsträger zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.,,

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

- a1) In Satz 1 wird das Wort „Unfallversicherung“ durch die Worte „Renten- oder Unfallversicherung“ ersetzt.
- b1) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht,

- a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
- c) für den Zeitraum, für die die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.“

bb) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

c) Dem Absatz 4 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.“

d) In Absatz 5 Unterabs. 1 werden nach den Worten „Unterabs. 1“ die Worte „oder 2“ und nach den Worten „bezogen werden“ ein Semikolon und die Worte „Absatz 4 Unterabs. 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI)“ eingefügt.

bb) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

- a1) In Satz 1 werden die Worte für den Zeitraum der Überzahlung“ gestrichen.
- b1) In Satz 2 werden nach dem Wort „über“ ein Semikolon und die Worte „§ 53 SGB I bleibt unberührt“ eingefügt.
- c1) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Der Anstellungsträger kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Anstellungsträger die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.“

f) Nach Absatz 9 wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.,,

7. Der folgende § 37 a wird eingefügt:

„§ 37 a
Anzeige- und Nachweispflichten

(1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 bzw. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist der Angestellte verpflichtet, dem Anstellungsträger die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Angestellte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder der Einrichtung vorzulegen. Der Anstellungsträger ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit

länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Angestellte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Angestellte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Anstellungsträger die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Anstellungsträger zu tragen. Darüber hinaus ist der Angestellte, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Angestellter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Anstellungsträger seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Anstellungsträger ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Angestellte die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 ist der Angestellte verpflichtet, dem Anstellungsträger den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend."

8. § 38 erhält die folgende Fassung:

„§ 38 Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Angestellte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstaussfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Anstellungsträger über, als dieser dem Angestellten Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Anstellungsträger zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Angestellte hat dem Anstellungsträger unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Angestellten geltend gemacht werden.

(4) Der Anstellungsträger ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Angestellte den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Anstel-

lungsträger verhindert, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat."

9. In § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „(§ 37 bzw. § 71)“ eingefügt.

10. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „- auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches -“ gestrichen sowie nach dem Wort „angerechnet“ ein Semikolon und die Worte „§ 37 a Abs. 1 gilt entsprechend“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Angestellte dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2) verlangt.“
- b) In Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 4 der Protokollnotizen zu Absatz 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „(§ 37 bzw. § 71)“ eingefügt.
- c) Nr. 4 Buchst. c der Protokollnotizen zu Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

11. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erholungsurlaubs“ die Worte „einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 4a werden nach dem Wort „Zusatzurlaub“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

12. § 50 Abs. 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

13. In § 60 Abs. 3 werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Unterabs. 1“ eingefügt.

14. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich ver-

ordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Unterabsätze 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 Satz 2 angerechnet.
Die Krankenbezüge werden längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt,

 - a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
 - c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.“
 - bb) Unterabsatz 5 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Anstellungsträger oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlichen gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Anstellungsträger über; § 53 SGB I bleibt unberührt. Der Anstellungsträger kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Anstellungsträger die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.“
 - c) Dem Absatz 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 erhält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 1 für die Dauer der Maßnahme als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 3, 8 und 9; der Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für die Dauer von sechs Wochen (Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1) bleibt unberührt.“
 - d) In Absatz 5 Unterabs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Erholungsurlaub“ die Worte „(einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs)“ eingefügt.

- e) Es wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:
Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

15. Nr. 5 der SR 2 f wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§ 37 Abs. 2“ durch die Worte „§ 37 Abs. 2 und 4 und § 71 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 1 werden jeweils das Wort „Dienstzeit“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit“ sowie das Wort „Dienstzeiten“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeiten“ ersetzt.
- c) In Unterabsatz 2 Satz 2 werden die Worte „Dienstzeit (§ 20)“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 13 mit Wirkung vom 1. August 1994,
- b) § 1 Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Mai 1995.

Kiel, den 29. August 1995

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 13
vom 29. August 1995
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des KArbT-NEK

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 13. Juni 1994 zum KArbT-NEK, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Mehrarbeitsstunden und“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - c) Dem Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Überschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder nach Dienstvereinbarungen nach § 15 Abs. 4a, die infolge eines Jahreszeitenausgleichs oder dadurch eintreten, daß an einzelnen Arbeitstagen dienstplanmäßig nicht gearbeitet wird, gelten nicht als Überstunden.“
2. § 18 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Buchstabe f angefügt:
„f) einer vom Wehrdienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu zwei Jahren.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 bis zu 26 Wochen, in den Fällen des § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 bis zu 28 Wochen,“
 - bb) In Buchstabe d werden nach den Worten „§ 50 Abs. 1“ die Worte „in der bis zum 31. August 1995 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Lohnbemessung nach dem Lebensalter

(1) Der Vollohn wird nach Vollendung des 20. Lebensjahres gezahlt. Vor Vollendung dieses Lebensalters beträgt der Lohn

a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	85 v.H.,
b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahr	100 v.H.

des Vollohnes.

(2) Das Lebensjahr gilt mit dem Beginn des Kalendermonats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.“
5. In § 34 Abs. 3 werden die Worte „jede nicht abgefeierte Mehrarbeitsstunde und für“ gestrichen.
6. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „und Mehrarbeitsstunden“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Überstunden“ das Komma und das Wort „Mehrarbeitsstunden“ gestrichen.

7. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden
 - das Wort „Krankenlohn“ durch die Worte „Krankenbezüge (§ 37 Abs. 2)“,
 - das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,
 - die Worte „für die Urlaubslohn oder Krankenlohn“ durch die Worte „für die Anspruch auf Urlaubslohn oder Krankenbezüge (§ 37 Abs. 2)“
 ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „Krankenlohn oder Krankenbeihilfe“ durch die Worte „Krankenbezüge (§ 37 Abs. 2)“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 3 Satz 2 werden die Worte „Krankenlohn oder Krankenbeihilfe“ durch die Worte „Krankenbezüge (§ 37 Abs. 2)“ ersetzt.

8. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37
Krankenbezüge

„(1) Wird der Arbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Arbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

(2) Der Arbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubslohnes, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Arbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder

- b) seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Anstellungsträger das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Anstellungsträger zu vertretenden Grund kündigt, der den Arbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Arbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht,

- a) wenn der Arbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
 - c) für den Zeitraum, für den die Arbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.
- (4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 19)
- a) von mehr als einem Jahr
längstens bis zum Ende der 13. Woche,
 - b) von mehr als drei Jahren
längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabs. 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

- a) von mehr als einem Jahr
längstens für die Dauer von 13 Wochen,
- b) von mehr als drei Jahren
längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Absatz 4 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rück-

fall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Anstellungsträger erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Anstellungsträger zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Anstellungsträger oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Anstellungsträger über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

Der Anstellungsträger kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arbeiter hat dem Anstellungsträger die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettourlaubslohn gezahlt. Nettourlaubslohn ist der um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubslohn (§ 47 Abs. 2).

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Arbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Arbeiter als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Arbeiter in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Arbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben."

9. § 37 a erhält folgende Fassung:

„§ 37 a
Anzeige- und Nachweispflichten

(1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist der Arbeiter verpflichtet, dem Anstellungsträger die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder der Einrichtung vorzulegen. Der Anstellungsträger ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Anstellungsträger die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Anstellungsträger zu tragen. Darüber hinaus ist der Arbeiter, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeiter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Anstellungsträger seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Anstellungsträger ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Arbeiter die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 ist der Arbeiter verpflichtet, dem Anstellungsträger den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.“

10. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38
Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Arbeiter aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Anstellungsträger über, als dieser dem Arbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Anstellungsträger zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung so-

wie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Arbeiter hat dem Anstellungsträger unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeiters geltend gemacht werden.

(4) Der Anstellungsträger ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Arbeiter den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Anstellungsträger verhindert, es sei denn, daß der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

11. § 47 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „- auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches -“ gestrichen sowie nach dem Wort „angerechnet“ ein Semikolon und die Worte „§ 37a Abs. 1 gilt entsprechend“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeiter dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 37 Abs. 1 Unterabs. 2) verlangt.“

12. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erholungsurlaubs“ die Worte „einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
- b) Absatz 4a wird Absatz 4b und es wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Vor Anwendung der Absätze 2 und 4 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz zusammenzurechnen.“

13. § 50 Abs. 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

14. In § 60 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft.

Kiel, den 29. August 1995

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 29. August 1995
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 1. Juni 1983,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom
13. Juni 1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Fortzahlung der
Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit“
durch das Wort „Krankenbezüge“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält
der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen
Krankenbezüge in Höhe der Ausbildungsvergütung.
Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen
bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall
oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene
Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende
nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden
Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem
Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen
Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages
zwischen den tatsächlichen Barleistungen
des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung,
wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall
oder die Berufskrankheit anerkennt.
Im übrigen gelten § 37 Abs. 1 und 2, § 37a und § 38
KAT- bzw. KArbT-NEK entsprechend.“
3. § 14 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Kiel, den 29. August 1995

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 29. August 1995**

**zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe
des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes
ausgebildet werden**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflege-
gesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
vom 17. März 1986, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag
Nr. 6 vom 13. Juni 1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Fortzahlung der
Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit“ durch das Wort
„Krankenbezüge“ ersetzt.
 - b) Die Unterabsätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
„Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die
Schülerin oder der Schüler bis zur Dauer von sechs
Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung
(§ 16 Abs. 2).
Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen
bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall
oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene
Berufskrankheit verursacht ist, er-

hält die Schülerin oder der Schüler nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Urlaubsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Abs. 1 und 2, § 37a und § 38 KAT-NEK entsprechend."

3. § 14 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Kiel, den 29. August 1995

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften
gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 29. August 1995**

**zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen und Praktikanten (TV-Prakt)**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV-Prakt) vom 15. April 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 8. Juni 1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und bei Arbeitsunfähigkeit“ durch die Worte „sowie Krankenbezüge“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Praktikantin oder der Praktikant bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Anstellungsträger erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Anstellungsträger zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin oder der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Abs. 1 und 2, § 37a und § 38 KAT-NEK entsprechend."

3. § 7 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Kiel, den 29. August 1995

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften
gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 29. August 1995
zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 13. Juni 1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Fortzahlung der Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit“ durch das Wort „Krankenbezüge“ ersetzt.
 - b) Die Unterabsätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
„Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Arzt im Praktikum bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts (§ 15 Abs. 2).
Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Arzt im Praktikum nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.
Im übrigen gelten § 37 Abs. 1 und 2, § 37a und § 38 KAT-NEK entsprechend.“
3. § 13 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Kiel, den 29. August 1995

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Richtlinien
für die Vergütung nebenberuflicher
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

Mit Bekanntmachung vom 2. Dezember 1991 (GVOBL. S. 321) haben wir die kirchlichen Körperschaften darauf hingewiesen, daß die bisher vom Geltungsbereich des KAT-NEK ausgenommenen teilzeitbeschäftigten nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit weniger als 18 Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit ab 1. Oktober 1991 – mit den in den Durchführungshinweisen genannten Ausnahmen zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 – ebenfalls unter den Geltungsbereich des KAT-NEK fallen.

Die Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind seit diesem Zeitpunkt nur noch für diese nicht unter die Tarifpflicht fallenden Ausnahmefälle von Bedeutung, soweit nicht auch hierfür im Einzelfall Vergütungen in Anlehnung an die tariflichen Regelungen vereinbart worden sind.

Das Nordelbische Kirchenamt hat mit Bekanntmachung vom 1. September 1995 (GVOBL. S.168) empfohlen, die Bezüge für die außertariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 3 Buchst. e KAT/KArbT, rückwirkend ab 1. April 1995 um 3,2% zu erhöhen. Entsprechend werden die Bezüge der außertariflich beschäftigten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker angehoben. Daraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. April 1995 folgende Vergütungssätze:

1.A.	Organistendienst	monatlich
	Position 1	288,30 DM
	Position 2	439,60 DM
	Position 3	574,30 DM
	Position 4	693,30 DM
	Position 5	866,30 DM
2.B.	Kantorendienst	monatlich
	Position 1	288,30 DM
	Position 2	470,60 DM
	Position 3	693,30 DM
3.C.	Einzeldienst	
	Position 1	56,20 DM
	Position 2	28,00 DM
	Position 3	59,50 DM
	Position 4	56,20 DM

Kiel, den 13. September 1995

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jöhnk

Az.:3101-0 – T II

*

**Vergütungsrichtsätze
für einzelne kirchenmusikalische Leistungen**

Das Nordelbische Kirchenamt hat mit Bekanntmachung vom 1. September 1995 (GVOBL. S. 168) empfohlen, die Bezüge für die außertariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die geringfügig Beschäftigten im

Sinne des § 3 Buchst. e KAT/KarbT, rückwirkend ab 1. April 1995 um 3,2 % zu erhöhen. Entsprechend werden die Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen in der Fassung vom 11. Oktober 1994 (GVOBl. S. 306) angeheben.

*

**Vergütungsrichtsätze
für einzelne kirchenmusikalische Leistungen**

Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes
vom 13. September 1995

(1) Für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen gelten folgende Richtsätze:

	mit Prüfung DM	ohne Prüfung DM
A. Organistendienst		
1. Gottesdienst	59,50	44,40
2. Gottesdienst mit anschl. Taufe(n)	74,20	56,90
3. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst	90,30	67,20
4. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst und anschl. Taufe(n)	104,70	79,70
5. Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlung (selbständig)	44,40	35,20
6. Amtshandlung im Anschluß an eine Amtshandlung	22,70	18,30
B. Kantorendienst		
1. Chorprobe mit Kindern	51,50	40,70
2. Chorprobe mit Erwachsenen	68,00	51,50
3. Chorleitung bei Gottesdienst und Amtshandlungen (einschl. Einsingen)	38,40	28,20

(2) Die Zahlung der Sätze an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Prüfung, setzt den Nachweis einer mit Erfolg abgelegten kirchenmusikalischen Prüfung voraus. Dazu zählen neben der A-, B- oder C-Prüfung auch die „pro loco-Prüfung“, die „kleine Orgelprüfung“ und die D-Prüfung anderer Landeskirchen.

(3) Diese Richtsätze sind nur anwendbar für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die lediglich von Fall zu Fall beschäftigt werden; also nicht für solche, die in einem festen nebenberuflichen Anstellungsverhältnis stehen.

(4) Diese Vergütungsrichtsätze treten zum 1. April 1995 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jöhnk

Az.: 3545 – T II

**Berichtigung des
Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände,
der Kirchenkreissynoden und der Synode
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wahlgesetz)
vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51)**

Kiel, 10. Oktober 1995

In dem Wahlgesetz sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1. In § 63 Abs. 1 ist in der vorletzten Zeile „§ 61“ durch „§ 62“ zu ersetzen.
2. § 72 Satz 2 ist wie folgt zu korrigieren: „§§ 67 bis 69 gelten entsprechend“.
3. Im 3. Abschnitt ist der Buchstabe des Unterabschnitts „G“ zu ändern in den Buchstaben „F“, desgleichen in der Inhaltsübersicht.
4. In § 66 muß die Absatzbezeichnung „(3)“ an den Anfang der drittletzten Zeile gesetzt werden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Görlitz

Az.: 1020 (3) – R II

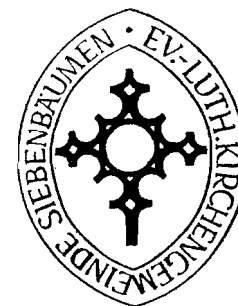
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, 26. September 1995

Kirchenkreis: Herzogtum-Lauenburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen



Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Görlitz

Az.: 9153 – Siebenbäumen – R II / KR 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Barmbek ist zum 01. Januar 1996 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Das Allgemeine Krankenhaus Barmbek dient mit seinen zahlreichen Fachabteilungen der Schwerpunktversorgung der Bevölkerung im Osten Hamburgs. Der Krankenhausplan 2000 der Stadt Hamburg sieht die Reduktion der insgesamt 1.028 Betten auf 935 vor.

Wir wünschen uns eine Person, die auf der Grundlage eines klaren geistlichen Amtsverständnisses die Seelsorgearbeit in dem Krankenhaus wahrzunehmen bereit ist. Sie soll an einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit dem zweiten Krankenhauseelsorger, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung und Gestaltung von Andachten und Gottesdiensten, interessiert sein. Die Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in der Krankenhauseelsorge gehört zu unseren Vorstellungen. Eine enge Zusammenarbeit mit den für die Pflege, die medizinische Versorgung und die Verwaltung verantwortlichen Personen des Krankenhauses wird erwartet. Die kontinuierliche inhaltliche Reflexion der Seelsorgearbeit gemeinsam mit den Gremien und Konventen des Kirchenkreises gehört zu den Aufgaben.

Eine für die Krankenhauseelsorge qualifizierende Zusatzausbildung (KSA o.ä.) ist Vorbedingung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Neue Burg 1, 20457 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Herr Propst Karl-Günther Petters, Neue Burg 1, 20457 Hamburg, Tel. 040 / 3689 – 298 oder 040 / 592 392.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Allgem. Krankenhaus Barmbek (2) – P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf – ist die 2. Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht hat 4.500 Gemeindeglieder und zwei Predigtstätten, an denen regelmäßig Gottesdienste gehalten werden. Geesthacht ist eine Kleinstadt östlich von Hamburg im landschaftlich reizvollen Kreis Herzogtum Lauenburg. Unsere Stadt – 28.000 Einwohner – hat enge geistige und wirtschaftliche Beziehungen zu Hamburg. Alle Schulen sind am Ort. Ein geräumiges Pastorat steht zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine / n Pastorin / Pastor, die / der mit Freude auf die Menschen in ihrer / seiner Gemeinde zugeht, sich den Fragen eines sinnvollen Gemeindeaufbaus stellt und gerne mit einem Kollegen und einem

Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter zusammenwirkt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Klaus Manthey, Am Spakenberg 51, 21502 Geesthacht, Tel. 04152 / 2505, und Propst Konrad Lindemann, Hermann-Löns-Höhe 23, 21029 Hamburg, Tel. 040 / 720 7397.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Petri-Geesthacht (2) – P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel im Kirchenkreis Kiel ist die Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Petrus-Süd-Gemeinde in Kiel-Wik mit knapp 2000 Gemeindegliedern sucht für Anfang 1996 eine neue Pastorin oder einen neuen Pastor.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiter bilden die Basis einer lebendigen und biblisch-missionarisch geprägten Gemeindegliederung in ihren zahlreichen Gruppen aller Altersstufen.

Ein kleines Gemeindezentrum mit Pfarrwohnung steht zur Verfügung. Das Kirchenzentrum mit Kirche, Gemeindegarten und guten Nebenräumen teilt sich die Gemeinde mit der Petrus-Nord-Gemeinde. Die Gottesdienste werden darum auch im Wechsel mit dem Pastor der Nord-Gemeinde gefeiert.

Der Kirchenvorstand, die hauptamtlichen Mitarbeiter (Sekretärin, Gemeindegliederhelferin, Küster und Organist) sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter freuen sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, der aus Liebe zu Jesus Christus die konsequente missionarische Linie seines verstorbenen Vorgängers fortsetzt, also gern und kooperativ das Evangelium von unserem gekreuzigten und auferstandenen Herrn in Predigt, Seelsorge und Lehre weitergibt. Er sollte über Erfahrung in der Jugend- und Hauskreisarbeit sowie in der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter verfügen.

Eine gute Zusammenarbeit besteht mit den umliegenden Gemeinden sowie im Rahmen der Evangelischen Allianz.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr J. Kriewitz, Tel. 0431 / 33 48 93, der Vakanzvertreter, Pastor Ahrens, Tel. 0431 / 16 456, und Propst Hasselmann, Tel. 0431 / 94 021.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Petrus-Süd in Kiel – P II / P 1

*

In der Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn im Kirchenkreis Rantzau wird die 1. Pfarrstelle zum 01. Januar 1996 vakant und ist baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber tritt nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Thomaskirchengemeinde liegt im grünen Randgebiet der Stadt Elmshorn und hat ca. 3.850 Gemeindeglieder mit 2 Pfarrstellen, wovon eine mit einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) besetzt ist. Die Gemeinde verfügt über eine schöne, im Jahre 1964 erbaute Kirche sowie ein 1988 erweitertes Gemeindehaus neben der Kirche und eine angegliederte Kindertagesstätte.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor/eine Pastorin, der/die bereit ist

- bestehende Gruppen (wie Gesprächskreis, Seniorenrunde usw.) weiterzuführen
- die vorhandene Arbeit mit Jugendlichen engagiert fortzuführen.

Darüber hinaus wünscht der Kirchenvorstand, daß der Pastor/die Pastorin

- Freude an der Gottesdienstgestaltung hat
- und neue Wege der Gemeindegliederung gemeinsam mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geht.

Der Kirchenvorstand erwartet, daß der/die Pastor/in Kompetenz in der Gemeindeleitung und organisatorisches Geschick mitbringt.

Auf eine gute Zusammenarbeit freuen sich ein kooperativer Kirchenvorstand und ein Team von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Ein Pastorat in ruhiger Lage in Nähe der Kirche ist vorhanden. Die Stadt Elmshorn mit ca. 45.000 Einwohnern bietet alle Schularten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzau, Kirchenstr. 3, 25335 Elmshorn.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hansen, Dehlerweg 5, 25335 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 8 18 36, Pastorin Piepenburg, Breslauer Str. 3, 25335 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 8 39 00, sowie Propst Puls, Kirchenstr. 3, 25335 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 98 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn (1) – P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Ahrensburg im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg – ist die 2. Pfarrstelle (St. Johanneskirche) baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Ahrensburg umfaßt sieben Pfarrstellen, die in drei Predigtstätten aufgliedert sind, und hat ca. 16.000 Gemeindeglieder. Der Bezirk der zu besetzenden Stelle umfaßt ca. 2.500 Gemeindeglieder. Ein Pastorat mit angegliedertem Gemeindezentrum ist vorhanden. Sämtliche Schulen

befinden sich am Ort. Ahrensburg liegt verkehrsgünstig zu Hamburg.

Im Zentrum der Gemeindegliederung steht der Gottesdienst. Es besteht ein vielfältiges Gemeindeleben, das durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen getragen wird. Es sollte durch den/die neue/n Stelleninhaber/in weitere Impulse erhalten. Schwerpunkte sollten in der Nachkonfirmanden- und in der Jugendarbeit liegen, wobei der gesamtgemeindliche Aspekt verstärkt in den Vordergrund gestellt werden soll.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Ahrensburg –, Postfach 67 02 49, 22342 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Pastor Adolf Ramhorst, Schimmelmannstr. 27 a, 22926 Ahrensburg, Tel. 04101/5 48 48 und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dr. Seemeyer, Tel. 04102/5 58 88, sowie Frau Pröpstin Heide Emse, Tel. 040/60 31 43 43.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ahrensburg (2) – P II / P 2

*

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Tanzania – Meru-Diözese – sucht durch Vermittlung des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und kirchlichen Weltdienst (NMZ) umgehend einen Pastor. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung und des Vorstands des Nordelbischen Missionszentrums auf Zeit in Absprache mit der Ev.-Luth. Kirche in Tanzania.

Arbeitsschwerpunkt: Jugendarbeit oder christliche Erziehung.

Der Bewerber sollte in der Lage sein, Aktivitäten der Diözese zu koordinieren bzw. Seminare durchzuführen, in denen einheimische Kräfte für den Dienst ausgebildet werden.

Der Besetzung kommt eine besondere Bedeutung zu, da zur Zeit aus dieser tansanischen Diözese Pastor Urio im Kirchenkreis Hamburg-Harburg im Rahmen eines Pastorenaustausches tätig ist.

Für die Tätigkeit werden gute englische Kenntnisse vorausgesetzt sowie Wertschätzung gemeindlichen Lebens mit Einfühlungsvermögen und Respekt für fremde Menschen und Traditionen. Die aufnehmende Kirche erwartet, daß der Bewerber einheimische Mitarbeitende neben und über sich gelten lassen, ihre Erfahrungen annehmen und sie mit ihren Gaben wirksam werden lassen kann.

Die Besoldung richtet sich nach den hiesigen Bestimmungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Schulmöglichkeiten: Es besteht in Moshi eine internationale englischsprachige Schule.

Vor Aufnahme der Tätigkeit bietet das NMZ Gelegenheit zur Vervollkommnung englischer Sprachkenntnisse und zum Erlernen der Landessprache Kiswahili in einem sechsmonatigen Vorbereitungs- und Sprachkurs in Tanzania.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und kirchlichen Weltdienst, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Theologische Referent des Afrika-Referats des Nordelbischen Missionszentrums, Herr Pastor Michael Hanfstängl, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, Tel. 0 40 / 8 83 00 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (13) – P II / P 3

Stellenanzeigen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee ist zum 1.4.1996 die

hauptamtliche Kirchenmusikerstelle

neu zu besetzen. Es handelt sich um eine B-Stelle, 100 %.

Unsere Kirchengemeinde sieht in der Kirchenmusik einen Schwerpunkt ihrer Arbeit.

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker / eine Kirchenmusikerin, der seine, bzw. die ihre Arbeit als Dienst an der Gemeinde versteht und in der Lage ist, möglichst viele Mitglieder der Gemeinde in kirchenmusikalische Aktivitäten einzubeziehen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen;
- Leitung der Kantorei, des Kammerchores des Seniorensingekreises, des Kinderchores (2 Gruppen), des Posaunenchores, einschl. Jungbläuserschulung;
- kirchenmusikalische Veranstaltungen wie Orgelmusiken, Kirchenkonzerte, Gemeindesingen.

Lütjensee liegt zwischen Hamburg und Lübeck in der schönen „Stormarnschen Schweiz“. Die Gemeinde hat ca. 3.500 Mitglieder, zwei Pfarrstellen. Die Kirche ist ein Neubau von 1961 mit guter Akustik und ca. 200 Sitzplätzen. Als Instrumente stehen eine gute Orgel der Firma Hammer (II/23 mechan./elektr.), ein Cembalo (Sassmann, 2 Man., Bauw. nach Ruckers), ein Flügel in der Kirche (Yamaha), ein Klavier im Gemeindehaus (Bechstein) zur Verfügung.

Eine kircheneigene Wohnung (Einfamilienhaus ca. 100 qm) mit Garten in schöner und ruhiger Lage direkt neben der Kirche kann umgehend bezogen werden. Ein Kindergarten (in kirchl. Trägerschaft) und eine Grundschule befinden sich am Ort. Alle weiterführenden Schulen befinden sich im Zentrallort Trittau, 5 km von Lütjensee entfernt.

Die Anstellung erfolgt nach KAT-NEK.

Die beiden Pastoren, ein Diakon, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergarten, auf dem Friedhof und in der Verwaltung freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Anfragen bzw. Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Klaus Scheinhardt, Möhlenstedt 3, 22952 Lütjensee, Tel. 04154/75335 oder 7262.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibungen.

Az.: 30 Lütjensee – T II/T 3

Die Luthergemeinde in Hamburg-Bahrenfeld sucht zum nächstmöglichen Termin für ihre Jugendarbeit

eine Diakonin/einen Diakon, eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder eine Erzieherin/einen Erzieher

(oder anders qualifiziert). Es handelt sich um eine 75 %-Stelle.

Die Gemeinde hat eine Kirche, eine Kindertagesstätte und je ein Gemeindezentrum in den beiden Gemeindebezirken, die sozial sehr unterschiedlich strukturiert sind.

Aufgabenschwerpunkte sollen sein:

- offene Jugendarbeit und Gruppenarbeit
- Konfirmandenarbeit
- Planung und Durchführung von Freizeiten
- Entwicklung neuer, eigener Arbeitsschwerpunkte

Wir freuen uns auf eine teamfähige Mitarbeiterin/einen teamfähigen Mitarbeiter mit eigenen Ideen, die/der Lust hat, mit uns in dieser Gemeinde zu arbeiten.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Luthergemeinde, Herrn Pastor Klaus Peter Wehde, Lutherhöhe 22, 22761 Hamburg.

Auskünfte erteilt Pastor Wehde, Tel. 040/89 49 18.

Az.: 30 – Luthergemeinde Hamburg-Bahrenfeld – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen-Am Kloster sucht zum 1. Juli 1996

eine/n Friedhofsverwalter/in

für den 12 ha großen Friedhof.

Im Jahresdurchschnitt fallen 250 Beisetzungen an. Darüber hinaus wird eine große Zahl von Grabpflegen wahrgenommen. Der Friedhof hat neben der Verwalterstelle neun hauptamtliche Mitarbeiter/innen.

Wir erwarten

- Fachausbildung in einer Lehranstalt für Gartenbau oder vergleichbare fachliche Qualifikation (z.B. Gärtnermeister).
- Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Betriebs- und Personalführung.
- Mitgliedschaft in der ev.-luth. Kirche.

Wünschenswert wäre eine mehrjährige Berufserfahrung im Friedhofswesen.

Wir bieten eine leistungsgerechte Vergütung nach KAT-NEK. Die Einarbeitung wird durch den bisherigen Friedhofsverwalter vorgenommen.

Die Rosenstadt Uetersen liegt im südlichen Teil Schleswig-Holsteins und hat ca. 18.000 Einwohner. Alle weiterführenden Schulen sind im Ort vorhanden.

Eine geräumige Wohnung (nicht Dienstwohnung) kann bei Bedarf nach Ablauf der Probezeit zur Verfügung gestellt werden.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an:

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen-Am Kloster, Jochen-Klepper-Straße, 25436 Uetersen. Bewerbungsschluss ist vier Wochen nach dieser Anzeige.

Az.: 30 KK Pinneberg – D 11

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 16. September 1995 die Pastorin z.A. Barbara Landa, geb. Möwis, z.Z. in Kiel-Pries, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort, Kirchenkreis Kiel.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 16. September 1995 die Wahl des Pastors z.A. Michael Babel, z.Z. in Hamburg-Eimsbüttel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Apostelkirche zu Hamburg-Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

Mit Wirkung vom 01. Dezember 1995 die Wahl des Pastors Michael Feige, bisher in Ahrensburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Katharinenheerd und Tetenbüll mit dem Dienstsitz in Tetenbüll, Kirchenkreis Eiderstedt.

Mit Wirkung vom 01. Januar 1996 die Wahl des Pastors z.A. Sven Holtrup, z.Z. in Düneberg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düneberg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1996 die Wahl des Pastors Volker Höppner, zur Zeit in Mölln, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 01. Oktober 1995 die Wahl des Pastors z.A. Heiko Jahn, z.Z. in Hamburg-Harvestehude, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Andreas in Hamburg-Harvestehude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

Mit Wirkung vom 16. September 1995 die Wahl des Pastors z.A. Volker Landa, z.Z. in Kiel-Pries, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 01. Januar 1996 die Wahl des Pastors Peter Langenstein, z.Z. Militärpfarrer in Kappeln, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Böel, Kirchenkreis Angeln.

Berufen:

Mit Wirkung vom 01. Dezember 1995 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Hans-Norbert Hubrich, bisher in Selent, in die 25. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Krankenhausseelsorge am Krankenhaus Ochsenzoll –.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 auf die Dauer eines Jahres der Pastor Dieter Prieß, bisher in Kalhley-Moldenit, in

die 24. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Eingeführt:

Am 20. August 1995 die Pastorin Birgit Aschoff, geb. Feld, als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, Kirchenkreis Kiel.

Am 24. September 1995 der Pastor Michael Babel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Apostelkirche zu Hamburg-Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

Am 24.09.1995 die Pastorin Heike Baran als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-Weiche, Kirchenkreis Flensburg.

Am 3. September 1995 der Pastor Dr. Stefan Durst als Pastor in die Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Quickborn-Heide, Kirchenkreis Niendorf.

Am 17. September 1995 der Pastor Helmut Gerber als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moorrege-Heist, Kirchenkreis Pinneberg.

Am 17. September 1995 die Pastorin Susanne Hartmann, geb. Thom, als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Kirchenkreis Kiel.

Am 10. September 1995 der Pastor Martin Klatt als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

Am 24. September 1995 die Pastorin Barbara Landa, geb. Möwis, als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort, Kirchenkreis Kiel.

Am 24. September 1995 der Pastor Volker Landa als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort, Kirchenkreis Kiel.

Am 10. September 1995 die Pastorin Johanna Lenz-Aude als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der St. Michaelis-Gemeinde Schleswig, Kirchenkreis Schleswig.

Am 24. September 1995 der Pastor Kurt Riecke als Pastor in das Amt des Leiters des Aktions- und Besinnungszentrums des Nordelbischen Missionszentrums in Breklum.

Am 29. Oktober 1995 der Pastor Christian Sievers als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westensee, Kirchenkreis Kiel.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Thomas Heik im Amt eines theologischen Referenten im Institut für berufliche Fort- und Ausbildung des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein um 5 Jahre über den 31. Januar 1996 hinaus.

Die Amtszeit der Pastorin Gesa Kratzmann als Inhaberin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt in Kombination mit dem Auftrag der Seelsorgeausbildung im Prediger- und Studienseminar Breklum der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den 30. November 1995 hinaus bis einschließlich 31. März 2000.

Die Amtszeit des Pastors Wolfgang Reinke als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Neustadt um 5 Jahre über den 31. Januar 1996 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. November 1995 die Pastorin z.A. Astrid Gerken, z.Z. Kirchenkreis Husum-Bredstedt, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen (Auftragsänderung).

Zurückgenommen:

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1995 Seite 190 über die Versetzung des Pastors Joachim Kindscher in den Wartestand ist zu widerrufen.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 der Pastor Joachim Kindscher in Flensburg.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 der Propst Siegfried Lukas in Kappeln.

Mit Wirkung vom 1. März 1996 der Pastor Albrecht Nelle in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. März 1996 der Pastor Hans Stoeckicht in Kiel.



Pastor i.R.

Hermann Albrecht

geboren am 25. November 1910 in See/Schlesien
gestorben am 12. August 1995 in Bredstedt

Der Verstorbene wurde am 25. September 1938 in Stettin ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1958 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Juni 1974 Pastor in Bredstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Albrecht.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt

Postfach 3449

24033 Kiel

Postvertriebsstück

V 4193 B

Gebühr bezahlt